MICHAEL VON LANDENBERG-ROBERG

Elternverantwortung im Verfassungsstaat

Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 49



Michael von Landenberg-Roberg

Elternverantwortung im Verfassungsstaat

Rekonstruktion der Grundrechtsdogmatik des Art. 6 Abs. 2 GG

Michael von Landenberg-Roberg, geboren 1982; Studium der Rechtswissenschaft und Philosophie in Berlin, London und Cambridge; 2005 Diploma in Legal Studies, King's College London; 2008 Erste Juristische Staatsprüfung in Berlin; 2009 Master of Law, University of Cambridge; 2009–2011 Rechtsreferendariat am Kammergericht und Zweite Juristische Staatsprüfung in Berlin; 2019 Promotion durch die Humboldt-Universität zu Berlin und dort seit 2012 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht.

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft-450143255.

ISBN 978-3-16-159334-5 / eISBN 978-3-16-159335-2 DOI 10.1628/978-3-16-159335-2

ISSN 1867-8912 / eISSN 2568-745X (Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Stempel Garamond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die Elternverantwortung bildet als persönlichkeitsentfaltendes Interaktionsverhältnis von Eltern und Kind eine besonders komplexe Verfassungsgewährleistung. Angesichts zunehmender Pluralisierung und Segmentierung von Elternschaft ist sie zudem vielfältigen neuen Herausforderungen ausgesetzt. Der gegenwärtige Stand der Elternrechtsdogmatik stellt mit seinen zahlreichen Aporien und Leerstellen jedoch kein tragfähiges Fundament zur Adressierung dieser Herausforderungen zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund rekonstruiert die vorliegende Untersuchung die Entwicklungsgeschichte des Art. 6 Abs. 2 GG als kontextsensible Problemgeschichte und entwirft die Strukturen für seine zukunftsorientierte grundrechtsdogmatische Operationalisierung. Dabei zeigt sie exemplarisch auf, wie Grundrechtsdogmatik auf gesellschaftlichen Wandel reagiert, mit welchen Formen und Figuren sich Problemstellungen grundrechtsintern überzeugend verarbeiten lassen und wie sich semantische Interpretation und dogmatische Konstruktion wechselseitig beeinflussen. Über den methodischen Weg einer tiefenscharf gestellten Untersuchung zur Funktionsweise und Leistungsfähigkeit von Grundrechtsdogmatik als dynamischem Prozess gelangt die Studie zu ihrem inhaltlichen Ziel: Einer problembewussten und komplexitätsangemessenen Konstruktion der verfassungsrechtlichen Elternverantwortung.

Die Abhandlung wurde im Wintersemester 2019/2020 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen und im August 2020 mit dem Promotionspreis der Fakultät ausgezeichnet. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat ihre Drucklegung großzügig gefördert. Entstanden ist sie in meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl meines Doktorvaters, Herrn Professor Dr. Martin Eifert. Ohne sein wissenschaftliches Vorbild hätte ich sie in dieser Form nicht schreiben können. Für das Glück, von ihm in einer Atmosphäre von intellektueller Strenge und Unbestechlichkeit, menschlicher Güte und Geduld die Rechts-Wissenschaft auf diese Weise erlernen zu dürfen, empfinde ich tiefe Dankbarkeit und Verbundenheit. Herrn Professor Dr. Matthias Ruffert gilt mein Dank für sein ebenso schnelles wie eingehendes Zweitgutachten. Herr Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D. Professor Dr. Dieter Grimm hat mit seinem "Berliner Seminar" eine Dekade lang den stützenden Basso continuo für mein verfassungsrechtliches Studium bereitet. Herrn Professor Dr. Christoph Möllers danke ich für die anregende Zeit, die ich während meines Referendariats als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl verbringen konnte.

VI Vorwort

Viele Freunde, Kolleginnen und Kollegen haben mich auf dem langen Entstehungsweg begleitet und unterstützend Anteil genommen. Besonders herausgreifen möchte ich gleichwohl Alexander Eisenfeld, Johannes Gerberding, Sebastian Theß und Nora Wienfort, die umfangreiche Teile des Manuskriptes Korrektur gelesen und mit wertvollen Anmerkungen versehen haben, sowie Ariane Grieser und Thomas Wischmeyer, die es an Diskussionsbereitschaft und Ermunterung über die Jahre nicht mangeln ließen. Was Wissenschaft als Leidenschaft bedeutet, durfte ich auch jenseits der Glücksmomente jederzeit mit Sonja Günther teilen. Ihre nie versiegende Zuversicht, intellektuelle Neugier und Nachsicht haben mich durch das Projekt getragen. Zugeeignet ist dieses Buch, in Dankbarkeit und liebevoller Zuneigung, Astrid und Alexander. Meinen Eltern.

Berlin im Herbst 2020

Michael Alexander von Landenberg-Roberg

Inhaltsübersicht

Voi	rwort	V
Inh	naltsverzeichnis	IX
	ster Teil: Das Elterngrundrecht als Sorgenkind der undrechtsdogmatik	1
А. В.	Perspektivwechsel zur Problemtherapie: Grundrechtsdogmatische	2
C.	Operationalisierung als Prozess	9 15
Zπ	veiter Teil: Verfassungstextgenese im Parlamentarischen Rat	17
Α.	im Kontext der Genese des Art. 6 GG	18
В.	Der verfassungshistorische Hintergrund: Elternrecht und Elternpflicht in Art. 120 WRV	25
C.	Rekonstruktion der Verfassungstextgenese	34
D.		94
Dr	itter Teil: Elternrecht und Elternpflicht	107
Α.	Erste Annäherung an Art. 6 Abs. 2 GG durch Orientierung an	
	familienrechtlichen Kategorien	
В.	$\label{prop:continuous} Zweifache\ Pflichtenbindung\ der\ elterlichen\ Freiheit\ durch\ Moral\ und\ Recht\ .\ .$	119
C.	Vom Recht elterlicher Eigenverantwortung zum dienenden Grundrecht im Interesse des Kindeswohls	155
D.	Irritationen und Korrekturen – Folgen der Invisibilisierung des geschützten Eigeninteresses der Eltern an der Erziehung ihrer Kinder	200
Ε.	Grundrechtsdogmatische Komplikationen bei der Transformation der Elternverantwortung in einen verfassungsrechtlichen Tathestand	225
F.	Ein aufschlussreicher Perspektivwechsel: Funktion des Art. 6 Abs. 2 GG im Lichte des Kindesgrundrechts	
G.	Ergebnisse	

	erter Teil: Das Elterngrundrecht im Spannungsfeld zwischen Isgestaltungszugriff und Eingriffsdogmatik
Α.	Gleiche Rechte aufgrund gleicher Verantwortung – Die Gleichstellung von Mutter und Vater in der Ehe
В.	Dogmatische Operationalisierung des Art. 6 Abs. 2 GG im Lichte der Leitidee ehelicher Familiengemeinschaft
C.	Verblassen der Leitidee ehelicher Elternschaft und Hinwendung zu einer erweiterten Eingriffsdogmatik
D.	Temporäre Renaissance eines kindeswohlzentrierten Ausgestaltungszugriffs und ihre Folgen
Ε.	Im Schatten der Institutsgarantie – Gleichgeschlechtliche Rechtselternschaft als Verfassungsverbot?
F.	Ergebnisse
	nfter Teil: Elternverantwortung im Verfassungsstaat – undzüge einer systematischen Rekonstruktion 605
Α.	Elternverantwortung – Tres in unum
В.	Die grundrechtliche Doppelperspektive auf die Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung
C.	Das Grundrecht der Eltern 660
D.	Die Grundpflicht der Eltern 692
E.	Die "Eltern" als Grundrechtsträger und Grundpflichtenadressat
F.	Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Zuordnung und Ausgestaltung des einfachrechtlichen Elternstatus
G.	Die Wacht der staatlichen Gemeinschaft
Н.	Ergebnisse
Lite	eraturverzeichnis
Sac	hverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Vor	rwort	V			
Inh	altsübersicht	VII			
	Erster Teil: Das Elterngrundrecht als Sorgenkind der Grundrechtsdogmatik				
А. В.	Symptome eines grundrechtsdogmatischen Problemfalls	2			
C.	Operationalisierung als Prozess	9 15			
Z_{w}	veiter Teil: Verfassungstextgenese im Parlamentarischen Rat	17			
Α.	Das Ringen um die verfassungsgesetzliche Positivierung des "Elternrechts" im Kontext der Genese des Art. 6 GG	18			
I.	Funktion der entstehungsgeschichtlichen Rekonstruktion	19			
II.	Notwendigkeit der Einbettung in Gesamtgenese des Art. 6 GG	23			
III.	Notwendigkeit chronologischer Strukturierung	23			
В.	Der verfassungshistorische Hintergrund: Elternrecht und Elternpflicht in Art. 120 WRV	25			
I.	Konzentration auf die Frage des Verhältnisses von elterlichem				
II.	Erziehungsrecht und staatlicher Schulerziehung	26			
	gesetzlichen Eingriffskompetenzen	31			
C.	Rekonstruktion der Verfassungstextgenese	34			
I.	Prolog im Plenum	34			
II.	Vorarbeit im Ausschuss für Grundsatzfragen	36			
	 Aufnahme der Arbeit und allgemeine Aussagen zu den Grundrechten a) Aussagen zum Verhältnis von Naturrecht und 	36			
	verfassungsgesetzlicher Positivierung der Grundrechteb) Keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit ohne	39			
	verfassungsrechtliche Konkretisierung	40			
	relevant	41			
	2. Erste Lesung der Grundrechte und 8. Sitzung am 7. Oktober 1948	42			

	3. Zweite Lesung der Grundrechte und 24. Sitzung am 23. November 1948	44
	a) Schutz von Ehe und Familie	44
	b) Elternrecht	46
	c) Gleichberechtigung von Mann und Frau und uneheliche Kinder	47
	d) Gleichberechtigung der unehelichen Kinder	48
	4. 29. Sitzung am 4. Dezember 1948	50
	a) Schutz von Ehe und Familie	51
	b) Elternrechte	54
	c) Uneheliche Kinder und Schutz der Mütter	58
	d) Systematische Stellung und Ergebnis	61
III.	Arbeit im Hauptausschuss	61
	1. Erste Lesung in der 21. Sitzung am 7. Dezember 1948	61
	a) Schutz von Ehe, Familie und Müttern	61
	b) Uneheliche Kinder	62
	c) Elternrechte	67
	Empfehlungen des allgemeinen Redaktionsausschusses	70
	Erneute Beratungen über sprachliche Formulierungen im	, 0
	Grundsatzausschuss	72
	4. Zweite Lesung in der 43. Sitzung am 18. Januar 1949	74
	a) Debatte und Abänderung des Art. 7a	74 74
		7 4 78
	b) Art.7b 5. Verhandlungen in interfraktionellen Besprechungen, Fünferausschuss	/8
	und dritte Lesung im Hauptausschuss in der 47. Sitzung am 8. Februar	01
	1949	81
	6. Weitere interfraktionelle Verhandlungen und vierte Lesung in der	
** *	57. Sitzung des Hauptausschusses am 5. Mai 1949	85
IV.	Abschließende Lesungen im Plenum	88
	1. Zweite Lesung in der 9. Sitzung am 6. Mai 1949	88
	2. Dritte Lesung in der 10. Sitzung am 8. Mai 1949	89
	a) Elternrecht	89
	b) Gleichstellung unehelicher Kinder und Familienschutz	92
	c) Schlussabstimmung über den Grundgesetztext und Erklärung des	
	Zentrums	94
D.	Ergebnisse	94
I.	"Naturrecht" als Chiffre für zeitbedingte Vorstellungen des Gerechten	
1.	und Grundlage entwicklungsoffener Grundrechtsinterpretation	96
II.	Elterngrundrecht als Ausprägung der Gewissensfreiheit der Eltern	98
	Zurückweisung eines grundrechtlich gewährleisteten Einflusses auf die	70
111.	religiös-weltanschauliche Schulgestaltung	99
117	Keine Kopplung des Familienschutzes an die Ehe	
	Rechtsstellung der unehelichen Kinder und Elternrecht	
V.		
٧1.	Offene Fragen	103

Dri	itter Teil: Elternrecht und Elternpflicht	107
Α.	Erste Annäherung an Art. 6 Abs. 2 GG durch Orientierung an familienrechtlichen Kategorien	108
I. II.	Elterngrundrecht als Sonderform des Persönlichkeitsrechts der Eltern? Gesellschaftszentrierte Deutung des "Wächteramtes" und Vorform einer	
III.	Verhältnismäßigkeitsprüfung	
	Wächteramtes und erste Ausprägung der Schlichterfunktion	
В.	$\label{thm:problem} Zweifache\ Pflichtenbindung\ der\ elterlichen\ Freiheit\ durch\ Moral\ und\ Recht\ .\ .$	119
I.	Rekonstruktion der konzeptionellen Grundlegungen in der ersten	
	Leitentscheidung "Adoption I" (1968)	121
	1. "Freiheitsraum" der elterlichen Betätigung als Schutzbereich und	122
	Wächteramt als Grundlage der Eingriffsrechtfertigung	
	Kontext der Wesensgehaltsgarantie	
	a) Grundrecht auf Erfüllung einer Aufgabe nach eigenen Vorstellungenb) Verschmelzung von Recht und Pflicht zur verfassungstheoretischen	
	Leitidee ,natürlicher Elternverantwortung'	
	c) Bestätigung des Befundes durch Referenzangaben des Gerichts aa) BVerfGE 10, 59: Außerrechtliche Lebensordnung, sittliche	
	Gemeinschaft und Parallelisierung zur elterlichen Gewalt	
	bb) Erwin Steins Abhandlung zum Elternrecht	131
	d) Zwischenresümee: Möglichkeit der Erfüllung moralischer	405
	Elternverantwortung als Schutzgut	
	entzogene einfachrechtliche Elternposition	138
	Grundrechtsstatus des Kindes und verfassungsrechtliche	
	Pflichtenbindung der Eltern	139
	a) Problematik eines unvermittelten Rückgriffs auf die moralische Kategorie ,natürliche Elternverantwortung' als Maßstab	
	grundrechtsdogmatischer Konstruktion	139
	b) Betonung der Eigenverantwortlichkeit der Eltern und Beschränkung des Wächteramtes auf Absicherung eines notwendigen	
	Mindeststandards an Pflege und Erziehung	140
	c) Begründung von verfassungsrechtlicher Elternpflicht und staatlicher	1.12
	Wächteramtskompetenz aus dem Grundrechtsstatus des Kindes d) Anerkennung eines verfassungsrechtlich geschützten Eigeninteresses	142
	der Eltern	145
	4. Verfassungskonformität der Norm aufgrund enger	
	Tatbestandsvoraussetzungen, verfahrensrechtlicher Garantien und	
тт	Kindesinteresse	147
II.	Resümee – Grundrechtsdogmatische Konsequenzen der zweifachen Pflichtenbindung elterlicher Erziehungstätigkeit	140
	Ein Abwehrrecht zur Erfüllung moralischer Elternverantwortung	
	1. Lin Abweni teent zur Erfuhung moransener Eiternverantwortung	エサフ

	2. Verfassungssystematischer Zusammenhang zwischen Grundrechten	
	des Kindes und Grundpflicht der Eltern	150
	3. Strukturelle und inhaltliche Differenzen der beiden Pflichtenbindungen	
	4. Problematische Ambivalenz in den Formulierungen der	
	Entscheidungsbegründung	152
	5. Konfusion der Rechtfertigung des staatsgerichteten Elterngrundrechts	132
		150
	mit der Frage der Rechtfertigung von "Erziehung" gegenüber dem Kind	153
	6. Ambivalente Funktion des Kindeswohlbegriffs zwischen Verweis auf	
	grundrechtliche Schutzansprüche des Kindes und eigenständigem	
	Maßstab	154
\sim	Vous Poolst altaulish on Figure on untruoutura runs di anon den Curus duralit ins	
C.	Vom Recht elterlicher Eigenverantwortung zum dienenden Grundrecht im	
	Interesse des Kindeswohls	155
I.	Vom "Kindeswohl als Richtpunkt des Wächteramtes" zum Elternrecht als	
	"Recht im Interesse des Kindeswohls"	159
	1. Kristallisierung des Kindeswohls zum eigenständigen Maßstab	
	2. Vom Kindeswohl als oberster Richtschnur des Wächteramtes zur	
	Ausrichtung der Elternverantwortung auf das Kindeswohl	160
		100
	3. Von der "Ausrichtung der Elternverantwortung auf das Kindeswohl"	
	zum "Recht im Interesse des Kindeswohls"	163
II.	Deutung des Elterngrundrechts als pflichtbestimmte Rechtsstellung	
	treuhänderischer Art in der verfassungsrechtlichen Literatur	165
	1. Orientierung der verfassungsrechtlichen Literatur an der	
	familienrechtlichen Diskussion über die Neukonzeption der	
	"elterlichen Gewalt"	166
	2. Grundrecht mit "treuhänderischem Charakter" – Thomas Oppermann	100
	(1976)	160
	3. Elternrecht als "dienendes Grundrecht" – Fritz Ossenbühl (1977)	
	4. Elternrecht als "Recht im Interesse des Kindes" – Günther Dürig (1977)	1/1
	5. Elternrecht als "pflichtbestimmte Rechtsstellung	
	herrschaftlich-treuhänderischer Art" – Ernst-Wolfgang Böckenförde	
	(1979)	173
	6. Widerspruch in der Literatur zugunsten eines geschützten	
	Eigeninteresses der Eltern an der Wahrnehmung ihrer	
		178
TTT	Übernahme der Deutung als treuhänderisches Pflichtenrecht im Interesse	170
111.		101
	des Kindeswohls in der Entscheidung zum Schülerberater (1982)	181
	1. Bestätigung und Reformulierung der verfassungstheoretischen Leitidee	
	natürlicher Elternverantwortung' unter Rückgriff auf das Kindeswohl	
	2. Erstmalige explizite Bezeichnung von Grundrecht und Grundpflicht	186
	3. Kindeswohlbindung als verfassungsdogmatische Aussage: Grundrecht	
	unter Regelungsvorbehalt im Kindesinteresse oder bloße Absicherung	
		189
	4. Stärke des Elternrechtes auch gegenüber gesetzlichen Regelungen im	107
		102
		193
	5. "Besondere Struktur" des Elternrechts: Abnehmender Elternrechtsgehalt	
	aufgrund zunehmender Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes	
	6. Resümee	198

D.	Irritationen und Korrekturen – Folgen der Invisibilisierung des	
	geschützten Eigeninteresses der Eltern an der Erziehung ihrer Kinder	200
I.	Grenzen der staatlichen Intervention bei Fremdunterbringung	202
	1. Verschulden der Eltern keine Eingriffsvoraussetzung	
	2. Erhöhte Kontrollintensität bei intensiven Elternrechtseingriffen	204
	3. Schwerwiegendes Fehlverhalten und erhebliche nachhaltige	
	Gefährdung des Kindeswohls als materielle Trennungsvoraussetzung	205
	4. Keine Optimierungskompetenz des Staates aufgrund des Kindeswohls	
	als "oberster Richtschnur"	206
II.		207
	1. Natürliches Elternrecht versus bedingter Grundrechtsschutz der	
	Pflegeeltern-Kind-Beziehung durch Art. 6 Abs. 1 GG	209
	2. Verfassungsrechtliche Direktiven für die Auflösung der	
	Grundrechtskollisionslage zwischen Eltern und Pflegeeltern	210
	3. Verfassungsrechtlich gebotene Abwägung zwischen Elternrecht und	
		212
	4. Kindeswohl als Verweis auf personale Bindungen und Möglichkeit	
	der Rekonstruktion durch kindesspezifische Grundrechtsposition aus	
		213
Ш.	Die Grenzen der mittelbaren Schutzgewährleistung des kindlichen	
		215
	1. Wahrnehmung der Kindesinteressen im Fall eines Interessenkonflikts	
		216
	2. Überprüfung einer die Eltern begünstigenden	
	Sorgerechtsentscheidung anhand des Kindesgrundrechts aus	210
	Art. 2 Abs. 1 GG 3. Begrenzter Schutzgewährleistungsgehalt des Kindesgrundrecht auf	218
	möglichst ungehinderte Entfaltung der Persönlichkeit	220
137	Ausgleich zwischen Kindeswohl und Elternrecht bei fehlender Intention	220
1 V.	zur eigenständigen Pflegeübernahme	221
	Persönlichkeitsrecht des Kindes als Prüfungsmaßstab	
	2. Intendierte Rückkehr in die Familie als abwägungsrelevantes Kriterium	
V.	Resümee	
Ε.	Grundrechtsdogmatische Komplikationen bei der Transformation	225
_	der Elternverantwortung in einen verfassungsrechtlichen Tathestand	225
I.	Rekonstruktion der Elternverantwortung als verfassungsrechtlicher	
	Tatbestand im verfassungsrechtlichen Schrifttum	228
	1. Elternverantwortung zum Schutze autonomen Familienlebens –	220
	Hans F. Zacher (1989)	228
	2. Kindeswohl als "grundrechtsdogmatische Mitte" des Elternrechts –	222
	Matthias Jestaedt (1995)	232
	Vermittlung von "Entwurfskompetenz" – Rolf Gröschner (1996)	227
II.	Grundrechtsdogmatischer Kurzschluss durch Konstatierung eines	<i>431</i>
11.	verfassungsunmittelbaren Rechtsverhältnisses zwischen Kind und Eltern	240
	verraceangularitite cidaren recitta verrattiliadea z widellen ixilia una Ellein	- 10

	1. Frage nach den verfassungsrechtlichen Grenzen einer zwangsweisen	
	Durchsetzung titulierter elterlicher Umgangspflichten	
	verfassungsrechtlich vorausgesetzte Mindestbedingung elterlicher Erziehung	246
	4. Zwangsweise Durchsetzung der Umgangsverpflichtung regelmäßig nicht im wohlverstandenen Kindesinteresse	
	5. Resümee	
F.	Ein aufschlussreicher Perspektivwechsel: Funktion des Art. 6 Abs. 2 GG im Lichte des Kindesgrundrechts	251
I.	Das Grundrecht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher	231
	Pflege und Erziehung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG	
	 Anknüpfungspunkte in der früheren Rechtsprechung Verfassungsdogmatische Herleitung in der Entscheidung zur 	
	Sukzessivadoption	253
	3. Gewährleistungsgehalt im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung der Zuweisungsregeln von Elternstellung sowie Elternrechtspositionen4. Gewährleistungsgehalt im Hinblick auf die rechtliche Auflösung der	255
II.	Elternzuordnung bzw. faktischen Trennung des Kindes von seinen Eltern Implikationen für die grundrechtsdogmatische Rekonstruktion der	257
	elternbezogenen Normierungen in Art. 6 Abs. 2 GG	260
	 Klare Trennung der Grundrechtspositionen von Kind und Eltern	
	Aufgabe eines Verfassungsrechtsverhältnisses zwischen Kind und Eltern 3. Transparente grundrechtliche Rekonstruierbarkeit der gleichlaufenden	262
	wie antagonistischen Interessen von Eltern und Kind	262
	Gewährleistungsanspruch des Kindes, Grundpflicht der Eltern und	
	staatlichem Wächteramt	263
G.	Ergebnisse	264
I.	Die Entwicklungslinie im Rückblick – Rekapitulation der identifizierten	
	Irritationsquellen und ihrer Ursachen	
II.	Lehren für die systematische Rekonstruktion	
	 Zwei Lesarten des Verfassungstextes und die Möglichkeit ihrer Synthese Eingeschränkte Leistungsfähigkeit der sittlichen Pflichtenbindung für 	2/8
	die grundrechtsdogmatische Konstruktion	281
	3. Grundpflicht als verfassungsunmittelbare Vermittlung der Schutz- und Gewährleistungsansprüche des Kindes mit der Freiheitssphäre der Eltern	282
	4. Notwendigkeit des systematischen Einbezugs der komplexen	
	Grundrechtsposition des Kindes für die Rekonstruktion des	
	Art. 6 Abs. 2 GG	282
	5. Re-Konzeptualisierung des Elterngrundrechts als Sonderausprägung des Schutzes elterlicher Persönlichkeitsentfaltung	284
	aco conace dicononer i erodinienisci centrartang	-01

	6. Begrenzung des Kindeswohls als verfassungsdogmatische Kategorie auf seine Funktionen im Rahmen der Operationalisierung des	207
	Wächteramts	. 286
	,Elternverantwortung ^c	. 288
	erter Teil: Das Elterngrundrecht im Spannungsfeld zwischen Isgestaltungszugriff und Eingriffsdogmatik	. 291
Α.	Gleiche Rechte aufgrund gleicher Verantwortung – Die Gleichstellung von Mutter und Vater in der Ehe	. 301
I.	Zwischen verfassungsgesetzlichem Reformauftrag und Verteidigung des Status quo	. 303
	 Patriarchalische Grundstruktur des überkommenen Familienrechts und verfassungsgesetzlicher Reformauftrag Konservierungsbestrebungen unter Rückgriff auf institutionellen 	. 303
	Familienbegriff, Kindeswohl und Gedanken eines "Pflichtenrechts"	
II.	Gleichberechtigungsgesetztes 1957	
	1. Gleiche Rechte aufgrund gleicher Verantwortung – BVerfGE 10, 59 "Elterliche Gewalt" (1959)	
	a) Rekurs auf außerrechtliche familiäre Lebensordnung und Wertentscheidung des Art. 3 Abs. 2 GG	
	b) Entwicklung eines Art. 6 Abs. 2 GG immanenten Gleichberechtigungspostulats c) Keine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung durch Verweis auf	. 317
	"Pflichtenbindung" oder "Einheit der Familie" d) Keine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung durch Verweis auf	. 319
	Kindeswohl	
В.	Dogmatische Operationalisierung des Art. 6 Abs. 2 GG im Lichte der	224
I.	Leitidee ehelicher Familiengemeinschaft	
	entscheidende Benachteiligung des nichtehelichen Kindes	. 327
	für die Kindesentwicklung	
	verwirklichten Familiengemeinschaft	
II.	Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Zuordnung der einfachrechtlichen Elternpositionen im Fall der Ehescheidung	

	1.	Ausgangspunkt: Weitreichende Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers für die Zuteilung der Elternrechtspositionen nach der Ehescheidung a) Geschiedene Eltern beide weiterhin Träger der Elternverantwortung b) Bindung der Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers allein an den	
		allgemeinen Elternvorrang und das "Kindeswohl"	339
	2.	Orientierung an den einfachgesetzlich eingeräumten Rechtspositionen Regelung der Neuzuteilung elterlicher Positionen nach der Ehescheidung im Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen	340
	3.	Sorge (1979)	341
		bei gesetzlicher Ausgestaltung wie konkreter Zuteilung der Elternrechtspositionen	344
		a) Berücksichtigung des Kindes in seiner Individualität als Grundrechtsträger durch materielle und verfahrensrechtliche	244
		Vorgaben	
		c) Eingehende verfassungsgerichtliche Überprüfung der sorgerechtlichen Entscheidungen aufgrund der Eingriffsintensität	310
		für Kind und Eltern	
	4.	familiengerichtlichen Verfahren	
		Ausgestaltung der nachehelichen Sorgerechtsregelung	349
		fortbestehenden Rechts- und Pflichtengehalts durch Verweis auf die Bedeutung des Erhalts personaler Bindungen	351
		für Aktivierung einer auf das Schlichteramt gestützten Ausgestaltungsfreiheit	353
		Wächteramtskompetenz beruhende Ausgestaltungsentscheidung des Gesetzgebers	353
		 d) Keine Typisierungsbefugnis und Vorrang der Einzelfalllösung e) Kindeswohl als Verweis auf Kindesinteresse an Konstanz in der Erziehung und weitgehende Aufrechterhaltung peronaler 	355
			356
	5.	O Company of the Comp	
III.		erfassungsrechtliche Vorgaben für die Zuordnung der einfachrechtlichen	
	El	ternrechtspositionen im Fall des nichtehelichen Kindes	359
		Eltern im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes	359
		familienrechtlicher Ausgestaltung	362

	Inhaltsverzeichnis XV	ΊI
	a) Ausschluss des nichtehelichen Vaters aus dem persönlichen	
	Schutzbereich 3	63
	b) Verfassungsrechtliche Stellung der nichtehelichen Mutter 3	65
	c) Frühe Verfassungsrechtsprechung zum persönlichen Schutzbereich 3	
	Ausgestaltung der Rechtsstellung nichtehelicher Eltern durch das	0,
	Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (1969) 3	69
	a) Rechtsstellung der nichtehelichen Mutter	
	b) Rechtsstellung des nichtehelichen Vaters	
	c) Kritische Reaktionen	/3
	Einbezug der Beziehung des nichtehelichen Vaters zu seinem Kind in	
	den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG	76
	. Bedingte Schutzbereichserweiterung des Art. 6 Abs. 2 GG auf den	
	nichtehelichen Vater bei Annahme weitgehender Gestaltungsfreiheit	
	des Gesetzgebers	76
	a) Bedingte Aufnahme des nichtehelichen Vaters in den Schutzbereich	
	des Art. 6 Abs. 2 GG	78
	b) Wille zur Verantwortungsübernahme nicht ausreichend für	
	Einbezug in Schutzbereich?	80
	c) Annahme nur schwach gebundener Ausgestaltungsfreiheit des	
	Gesetzgebers bei der Zuordnung der Elternpositionen	81
	d) Schluss von der fehlenden Rechtsbindung zwischen den Eltern auf	
	die besondere Schutzbedürftigkeit des nichtehelichen Kindes 3	83
	e) Verfassungsrechtlich induzierter Vorrang der nichtehelichen Mutter 3	
	f) Anspruch auf Umgang mit dem Kind nur bei positiver	
	Kindeswohlförderlichkeit	87
	Resümee	
V.	pannungen und Ungleichzeitigkeiten im Entwicklungsstand der	00
٧.	rundrechtlichen Elternrechtsdogmatik am Ende der 1980er Jahre	01
		71
	Synthese des Entwicklungsstandes der Elternrechtsdogmatik	Ω1
	hinsichtlich der Zuteilung der einfachrechtlichen Rechtspositionen	
	a) Elternschaft in der Ehe	
	b) Elternschaft nach der Ehe	
	c) Elternschaft außerhalb der Ehe	
	2. Konzeptionelle Spannungen und Ungleichzeitigkeiten	95
	a) Irritation durch ambivalenten normativen Status der	
	,Elternverantwortung'	97
	b) Inkonsequenter Rückgriff auf die Leitidee bei der Konturierung des	
	Schutzbereiches4	00
	c) Strukturelle Schwäche der Grundrechtsposition des nichtehelichen	
	Vaters 4	01
	d) Grundrechtsdogmatisch sanktionierte Diskriminierung der	
	nichtverheirateten Eltern sowie Ungleichzeitigkeiten bei der	
	Kindeswohlexplikation	02
	e) Defizite eines auf die Kategorien "Abwehrrecht" und	
	"Institutsgarantie" beschränkten grundrechtsdogmatischen Zugriffs 4	04

I.	Grundrechtsdogmatische Zäsur in der Verfassungsrechtsprechung
	Kinder" (1991)
	a) Neubestimmung des Verhältnisses von grundrechtlicher
	Gewährleistung und einfachrechtlichen Elternpositionen
	b) Tatbestandliche Rückanbindung der Schlichterfunktion an das
	Vorliegen eines konkreten Elternkonflikts
	c) Keine Wächteramtskompetenz allein wegen fehlender Eheschließung 418
	d) Keine korrekturresistente Typisierungsbefugnis aufgrund
	Eingriffsintensität
	e) Keine Eingriffsrechtfertigung aufgrund des Eheschutzgebots aus
	Art. 6 Abs. 1 GG
	f) Funktion des Kindeswohls und Grundrechtspositionen des Kindes 421
	g) Ergebnis
	2. Generelle Schutzbereichserweiterung auf den nicht mit der Mutter
	verheirateten Vater – BVerfGE 92, 158 "Adoption II" (1995) 425
	a) Generelle Schutzbereichserweiterung auf den nichtehelichen Vater 426
	b) Begründung von Differenzierungsmöglichkeiten bei Ausgestaltung
	des Familienrechts
	aa) Einfachrechtliche Zuschreibung der Elternstellung
	bb) Einfachrechtliche Zuteilung der familienrechtlichen
	Elternrechtspositionen
	c) Kindeswohlförderlichkeit und Verhältnismäßigkeitsgebot als
	Schranken-Schranken auch bei Eingriffen im Rahmen des
	Schlichteramtes 433 d) Ergebnis 435
	3. Resümee
II.	Gesetzessystematische Zäsuren im Familienrecht durch das Gesetz zur
11.	Reform des Kindschaftsrechts
	1. Ausgestaltung der Zuordnung der Elternstellung
	a) Begründung des Elternstatus
	b) Verlust des Vaterstatus durch Anfechtung
	2. Ausgestaltung der Zuordnung der Elternrechtspositionen
	a) Recht der elterlichen Sorge
	b) Umgangs- und Auskunftsrecht
	c) Stärkung der Rechtstellung des nichtehelichen Vaters im
	Adoptionsrecht
III.	Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als
	Impulsgeber der grundrechtsdogmatischen Entwicklung
	1. Frühzeitige Entkopplung des Schutzes der Eltern-Kind-Beziehung
	vom Status der Ehelichkeit und Anerkennung positiver
	Ausgestaltungspflichten
	2. Hinwendung zur Eingriffsdogmatik auch in Fällen unterlassener
	staatlicher Zuteilung einfachrechtlicher Elternpositionen
	3. Weitgehende Reduzierung des staatlichen Beurteilungsspielraums im
	Falle einer tatbestandlichen Anknüpfung am Status der Ehelichkeit 458

	4. Sicherung eines den Konventionsstandard überschreitenden grundrechtlichen Schutzniveaus durch Neuorientierung der Elterngrundrechtsdogmatik	461
D.	Temporäre Renaissance eines kindeswohlzentrierten Ausgestaltungszugriffs	
	und ihre Folgen	463
I.	Beteiligung des nicht mit der Mutter verheirateten Vaters am Sorgerecht auch gegen den Willen der Mutter?	466
	1. Typisierungsbefugnis unter Beobachtungsvorbehalt – BVerfGE 107,	
	150 "Sorgeerklärung I" (2003)	467
	a) Hinwendung zu einem Kindeswohl zentrierten Ausgestaltungszugriffb) Bestätigung der Verfassungskonformität der zunächst alleinigen	470
	Sorgerechtszuteilung an die nichtverheiratete Mutter	472
	c) Rückkehr zu einer gesetzgeberischen Typisierungsbefugnis ohne	
	Notwendigkeit einzelfallbezogener Korrekturmöglichkeiten	474
	d) Beobachtungspflicht des Gesetzgebers als Ersatz für Akzeptanz	
	fehlender Korrekturmöglichkeit im Einzelfall	480
	e) Verneinung einer Diskriminierung nichtehelicher gegenüber	
	ehelichen Vätern	481
	2. Konventionsverstoß wegen unverhältnismäßiger Benachteiligung	
	des nichtehelichen Vaters – Urteil des EGMR in Zaunegger gegen	
	Deutschland (2009)	482
	a) Überprüfung am Maßstab des Diskriminierungsverbots des	
	Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK	483
	b) Unverhältnismäßigkeit aufgrund des Ausschlusses richterlicher Einzelfallkontrolle	484
	3. Rückkehr zur Eingriffsdogmatik und zum Postulat hinreichender	
	Einzelfallsensibilität – BVerfGE 127, 132 "Sorgeerklärung II" (2010)	486
	a) Vorenthaltung der Beteiligung am Sorgerecht nur bei tatsächlicher	
	Kooperationsunfähigkeit gerechtfertigt	488
	b) Fortbestehender Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum	
	hinsichtlich der Ausgestaltung der primären Zuteilungsregelungen	493
	c) Genereller Ausschluss des Vaters vom Zugang zur Alleinsorge bei	
	Zustimmungsverweigerung durch die Mutter verfassungswidrig	496
	d) Resümee: Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe hinter der Chiffre	
	Kindeswohl in der staatlichen Ausgleichs- und Schlichterkonstellation	499
	4. Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter	.,,
	Eltern (2013)	502
	5. Resümee	
II.	Grundrechtsposition des leiblichen, aber nicht rechtlichen Vaters	
	1. Die Grundrechtsposition des "nur" leiblichen Vaters – BVerfGE 108, 82	300
	"Biologischer Vater" (2003)	509
	a) Einbezug des leiblichen Vaters in den Gewährleistungsbereich und	507
	objektivrechtliche Vorgabe der Ausrichtung des Abstammungsrechts	
	an der biologischen Abstammung	511
	b) Aufspaltung des sachlichen Gewährleistungsbereichs: Nur der	911
	Elternverantwortung tragende rechtliche Vater ist Träger des	
	Elternrechte"	512

		c) Gewährleistungsgehalt des Elternrechts: Absicherung der Elternverantwortung als einem bereits einfachrechtlich zugewiesenen und umfassend ausgestalteten Elternstatus	515
		d) Zwischenbetrachtung: Verfassungsrechtliche Begrenzung der Zuweisung der Elternstellung durch den Gesetzgeber auf zeitgleich maximal zwei Personen pro Kind?	
		e) Reduktion der Grundrechtsposition des leiblichen Vaters auf den Schutz seines Interesses an der Zuordnung der einfachrechtlichen Elternstellung	523
		f) Konsequenz des Ausgestaltungszugriffs: Weitreichende	
		Typisierungsbefugnisse für den Gesetzgeber	
		leiblichem Vater und Kind durch Art. 6 Abs. 1 GG	
		Hinblick auf die einfachrechtliche Rechtsstellung des biologischen	
		Vaters (2004)	535
	3.	Die Rechtsposition des biologischen Vaters in der Rechtsprechung des EGMR	
		a) Einschlägige Konventionsgewährleistungen und allgemeine Prüfungsmaßstäbe	540
		Regelungen zum Umgangsrecht des biologischen Vaters	546
		Vaterschaftsanfechtungsrechts	551
	4.	des biologischen Vaters	556
		(2013)	
Ε.		Schatten der Institutsgarantie – Gleichgeschlechtliche Rechtselternschaft	<i>5//</i>
I.		Verfassungsverbot?terarische Mobilisierung der Institutsgarantie gegen die Öffnung des	266
II.	Ad	loptionsrechts für gleichgeschlechtliche Lebenspartner	568
11.	gle 1.	Keine Sperrwirkung, sondern gleicher verfassungsrechtlicher Schutz auch für zwei einfachrechtlich anerkannte Elternteile gleichen	571
		Geschlechts	572
		Keine verfassungsrechtliche Elternschaft allein aufgrund eines sozialen Elternverhältnisses zum Kind	576
	3.	Anzeichen einer verfassungsgerichtlichen Selbstkorrektur hinsichtlich der dogmatischen Konstruktion der Grundrechtsposition des	
		biologischen Vaters?	577

	Inhaltsverzeichnis	XXI
F. I. II.	Ergebnisse Die Entwicklungslinie im Rückblick Vier Entwicklungsrichtungen und ein retardierendes Moment 1. Von der typisierenden Konturierung des persönlichen Schutzbereichs zur Ausdifferenzierung der Ausgestaltungsvorgaben und	
	Rechtfertigungsmaßstäbe	. 597 . 599 . 600
	nfter Teil: Elternverantwortung im Verfassungsstaat – undzüge einer systematischen Rekonstruktion	. 605
А. I.	Die verfassungstheoretische Leitidee: ,Natürliche Elternverantwortung'	
	 Das "natürliche" Recht – Exegetisches Ringen zwischen Naturrecht und natürlich-biologischer Faktizität	. 610
	verfassungstheoretische Leitidee	
	gegenüber der staatlichen Gemeinschaftb) Problempotential der Reformulierung der moralischen	
	Pflichtenbindung in der Kindeswohlterminologie	
	Verantwortungsübernahme d) Ausübung der 'natürlichen Elternverantwortung' in gleichberechtigter und einvernehmlicher elterlicher Erziehungsgemeinschaft	
	e) Finalität der 'natürlichen Elternverantwortung'	
	Entfaltung	
	Anknüpfungspunkt für die grundrechtsdogmatische Konstruktion b) Grundpflichtenbindung der Eltern als vorzugswürdiges Mittel	
	verfassungsrechtliche Pflichtenbindungen	. 624

	d) Anknupfungspunkt für die systematische Entfaltung des	
	persönlichen Schutzbereichs	625
II.	Der verfassungsrechtliche Tatbestand: ,Elternverantwortung' als	
	Kombination von Grundrecht und Grundpflicht	626
	1. Gewährleistung selbstbestimmter Verantwortungswahrnehmung	
	bei Absicherung eines Mindeststandards kindlicher	
	Entwicklungsbedingungen	626
	2. Alleinige Adressierung des Eltern-Staat-Verhältnisses	
	3. Grundrecht und Grundpflicht als eigenständige normative Kategorien	
	4. Die Wacht des Staates über die Erfüllung der Grundpflichtenbindung	
	5. Zeitlicher Anwendungsbereich der verfassungsrechtlichen	-
	Elternverantwortung	630
	a) Beginn mit der Geburt des Kindes	
	b) Beendigung mit Volljährigkeit des Kindes	
TTT	Die familienrechtliche Aktualisierung: Der Elternstatus als Status	05.
111.	elterlicher Verantwortlichkeit	634
	Familienrechtliche Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen	05
		635
	2. Lediglich partielle Akzessorietät des personellen	05.
	Gewährleistungsbereiches von der einfachgesetzlichen Zuweisung der	
		635
	3. Notwendigkeit der Binnendifferenzierung des Elternstatus	05.
	in Folge der Vielgestaltigkeit und Dynamik lebensweltlicher	
		636
		050
В.	Die grundrechtliche Doppelperspektive auf die Gewährleistung elterlicher	
	Pflege und Erziehung	
I.	Die Grundrechtsperspektive der Eltern	640
	1. Funktion des Elterngrundrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG	640
	2. Sonderausprägung des Persönlichkeitsrechts der Eltern	
	3. Dynamische Struktur des Elterngrundrechts	645
II.	Die Grundrechtsperspektive des Kindes	646
	1. Die besondere Schutzverantwortung der staatlichen Gemeinschaft	647
	a) Recht des Kindes auf staatliche Gewährleistung der	
	Grundbedingungen seiner Entwicklung zur eigenverantwortlichen	
	Persönlichkeit	648
	b) Konkretisierende Sonderausprägungen in Folge	
	verfassungsunmittelbarer Vorentscheidungen	650
	2. Spezifischer Konnex zwischen Grundpflichtenbindung der Eltern und	
	der Gewährleistung der Persönlichkeitsentfaltung des Kindes	652
	3. Staatliche Gewährleistungsverantwortung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m.	
	Art. 6 Abs. 2 GG	654
	a) Recht des Kindes auf staatliche Gewährleistung elterlicher Pflege	
	und Erziehung	655
	b) Recht des Kindes auf staatlichen Schutz vor Gefährdungen durch die	
	Eltern	656
III.	Konsequenzen der grundrechtlichen Doppelperspektive	

	1. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG als Verfassungsentscheidung im Interesse von	
	Kind und Eltern	657
	2. Doppelfunktion und Doppelfundierung des gesetzgeberischen	
	Ausgestaltungsauftrags in Grundrechten des Kindes und der Eltern	658
	3. Grundrechtsposition des Kindes als Grundlage der	
	Eingriffstatbestände des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG	659
C.	Das Grundrecht der Eltern	
I.	Natürliche Freiheit zur Pflege und Erziehung der Kinder als	000
1.	konzeptioneller Ausgangspunkt	((2
	Schutz eines personalen Interaktionszusammenhangs unter elterlicher	663
	Führung	663
	Umfassende Verantwortung für die ganze Person des Kindes	
	3. Selbstbestimmte Verantwortungswahrnehmung und Erziehungsvorrang.	
II.	Gewährleistung der normativen Verwirklichungsbedingungen	000
11.	umfassender Elternverantwortung	671
	Transformation der natürlichen Bestimmungsmacht in rechtliche	0/1
	Erziehungsbefugnis als Verwirklichungsbedingung gegenüber dem Kind.	671
	Zuordnung einfachgesetzlicher Elternrechtsbefugnisse als	0, 1
	Verwirklichungsbedingung gegenüber Dritten	672
	3. Rechtliche Koordinierung elterlicher Verantwortungswahrnehmung	
	im Lichte der Vielgestaltigkeit und Dynamik zwischenelterlicher	
	Sozialbeziehungen	673
	4. Abstrakt-generelle Ausgestaltung und konkret-individuelle	
	Rechtspositionen	674
III.	Grundrechtsdogmatische Operationalisierung	
	1. Einrichtungspflicht	
	2. Individualrechtlicher Anspruch auf Zuordnung der	
	konkret-individuellen Elternrechtspositionen	680
	3. Individualrechtlicher Anspruch auf rechtliche Gewährleistung	
	personaler Hinwendungsmöglichkeit zum Kind	681
	4. Abwehrrechtliche Gewährleistungsdimension	
	5. Schutzpflichtendimension	684
	6. Verfahrensrechtliche Dimension	
IV.	Verhältnis von Ausgestaltung und Eingriff in Art. 6 Abs. 2 GG	
	1. Unterschiedliche Bezugspunkte der beiden Kategorien	687
	2. Abhängigkeit der Relationierung von der interpretatorischen	
	Bestimmung der grundrechtlichen Gewährleistungsgehalte	688
	3. Partielle Parallelität statt ausnahmsloser Exklusivität	690
D.	Die Grundpflicht der Eltern	692
I.	Die "zuvörderst ihnen obliegende Pflicht" als Grundpflicht	
	Grundrechtliche Schutzansprüche des Kindes als	-,0
	verfassungssystematischer Grund und Bezugspunkt der	
	Grundpflichtenbindung	693
	2. Nicht nur Ausübungsverpflichtung, sondern auch materielle Bindung	

	die Entlastung von weiterreichenden inhaltlichen Bindungen bei der	
	primären Sozialisation	. 695
	4. Konkretisierende Aktualisierung und Sanktionierung durch die staatliche Gemeinschaft	
	5. Genuin verfassungsrechtliche Pflicht gegenüber der staatlichen	
	Gemeinschaft	
	6. Gemeinsame und höchstpersönliche Verpflichtung "der Eltern"	
II.	Materieller Grundpflichtengehalt im Einzelnen	. 698
	1. Achtung der Menschenwürde und eigenständigen Persönlichkeit des	
	Kindes	. 699
	2. Berücksichtigung der zunehmenden Selbstbestimmungsfähigkeit des	(00
	Kindes	. 693
	Kindes	700
	4. Achtung und Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des	. / 00
	Kindes	702
	5. Gewährleistung der personalen Grundvoraussetzungen einer	. , 02
	eigenverantwortlichen Lebensführung innerhalb der sozialen	
	Gemeinschaft	. 707
	6. Vermögenssorge und finanzielle Sicherung des Lebensunterhalts	
	7. Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Koordination der	
	gemeinsamen Verantwortungswahrnehmung im Verhältnis der Eltern	
	zueinander	
III.	Verhältnis von Grundrecht und Grundpflicht	
	1. Selbststand von Grundrecht und Grundpflicht	. 711
	2. Keine immanente Schutzbereichsbegrenzung des Grundrechts durch	
	die Grundpflicht, sondern Grundlage der Eingriffsrechtfertigung	
	3. Grundpflicht als Ausschluss der negativen Grundrechtsdimension	. 714
	4. Grundpflichtenbindung und Grundrechtsausübungsverzicht	
Ε.	Die "Eltern" als Grundrechtsträger und Grundpflichtenadressat	. 718
I.	Interpretatorischer Wandel und Status quo	. 719
II.	Interpretatorischer Konnex zwischen der Entfaltung des personellen und	
	sachlichen Gewährleistungsgehalts	
	1. Doppelfunktionalität des Elternbegriffs	
	2. Einheitliche Grundrechtsgewährleistung	
	3. Individualrechtliche Gewährleistungsgehalte als prima facie Positionen	. 724
	4. Entlastung der Konturierung der Grundrechtsträgerschaft von den sich	
	aus der Elternpluralität ergebenden Problemstellungen	. 725
III.	Rückgriff auf die Leitidee ,natürlicher Elternverantwortung' als	
	Konkretisierungsfundament	
	1. Personen, die dem Kind "das Leben geben"	. /28
	Intentionale Übernahme dauerhafter und verbindlicher Verantwortlichkeit	721
117	Duale Struktur des personellen Gewährleistungsbereichs des	. /3(
1 V.	Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG	731
	1 Biologische Elternschaft: Genetische Eltern und gehärende Mutter	

	Inhaltsverzeichnis	XXV
3. 4. 5. 6.	Inhaberschaft des einfachrechtlichen Elternstatus Soziale Elternschaft allein nicht ausreichend Intendierte Elternschaft allein nicht ausreichend Keine Begrenzung des personellen Gewährleistungsbereichs auf verschiedengeschlechtliche Elternpaare Keine Begrenzung des personellen Gewährleistungsbereichs auf zwei Personen	. 738 . 739 . 740
	rfassungsrechtliche Vorgaben für die Zuordnung und Ausgestaltung des fachrechtlichen Elternstatus	. <i>7</i> 41
Au 1.	nnex zwischen verfassungsgesetzlichen Leitvorstellungen, sgestaltungsvorgaben und gesetzgeberischem Gestaltungsspielraum	
2.3.	Intensivierte grundrechtliche Direktionswirkung bei Adressierung der verfassungsgesetzlich vorausgesetzten Grundkonstellation	
4.	ihrem Kind	
II. Vo. 1.	rgaben für die Zuordnung des einfachgesetzlichen Elternstatus	. 747 . 748
	Elternstellen	
	Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Ausgestaltung der Zuordnungsregeln	
	aa) Ausrichtung an der biologischen Eltern-Kind-Verbindung	
	leiblichen Eltern	
	bei Verantwortungsbereitschaft zum Geburtszeitpunktb) Verfassungsrechtliche Direktiven aus der Kindesperspektive	
	Verantwortungskonstanz	. 755
	Zuordnungsebened) Notwendigkeit einer sekundären Korrekturebene aufgrund der	. 757
	Grundrechtspositionen von Rechtseltern und Kind	
	Grundrechtsposition des leiblichen Vaters aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG	761

		a	ıa)	Vorrang des leiblichen Vaters bei fehlender sozial-familiärer	
				Beziehung zwischen Rechtsvater und Kind	762
		ŀ		Kein Vorrang des leiblichen Vaters bei bereits entstandener	
				sozial-familiärer Bindung zwischen Rechtsvater und Kind	763
		C	cc)	Kein Vorrang des leiblichen Vaters bei Bestehen eines	
				Familienverbandes von Rechtseltern und Kind, soweit ein	
				effektiver Zugang zum Elternstatus zuvor gewährleistet war	763
		C	ld)	Genereller Ausschluss auch des zum Geburtszeitpunkt	
				verantwortungsbereiten leiblichen Vaters zugunsten des	
					765
		e	ee)	Gewährleistung der Bereitschaft und Fähigkeit tatsächlicher	
				Verantwortungsübernahme sowie Berücksichtigung	
				entgegenstehender Kindesinteressen im Einzelfall	774
		f) I		ingte Zulässigkeit der Verwendung abstammungsrechtlicher	
		ĺ.	Гatb		774
				cht zur Ermöglichung intentionaler Verantwortungsübernahme	
				Fehlen verantwortungsbereiter biologischer Eltern	775
III.	V			für die Ausgestaltung des Elternstatus	
				zuierung der zur Gewährleistung elterlicher	
				wortungstragung erforderlichen Rechts- und Pflichtenpositionen	776
				ntsstatus: Verwirklichung umfassender Elternautonomie und	
				rnvorrang	776
				htenstatus: Aktualisierung der Grundpflichtenbindung im	
				desinteresse	778
	2.			en für die Zuordnung der Rechts- und Pflichtenpositionen an	
				ern	780
				gestaltungsvorgaben aus der Elternperspektive	
				Grundsatz der gemeinsamen und gleichberechtigten	
		·		Verantwortungstragung	781
		1		Familienexterne Konfliktauflösungsinstanz	
				Gewährleistung personaler Hinwendungsmöglichkeit auch bei	, 01
		`		Verlust der Hauptverantwortung	781
		b) /		gestaltungsvorgaben aus der Kindesperspektive	
		0) 1	12)	Verantwortungsklarheit	782
				Verantwortungsdualität	
				Verantwortungseffektivität	
				Verantwortungskontinuität	
				Verantwortungsgemeinschaft	
				isierungsbefugnis auf Primärzuordnungsebene bei Vorhalten	/ 0/
				elfallsensibler sekundärer Korrekturmöglichkeiten	788
	3			taltungsvorgaben für die Strukturierung des	700
	٦.			Kind-Verhältnisses in der Zeitdimension	788
				assungsgesetzliches Leitbild: Hineinwachsen in die	700
				nverantwortlichkeit	789
				icksichtigung der zunehmenden Selbstbestimmungsfähigkeit	, 0)
				Kindes durch Einräumung von Beteiligungsrechten und	
				mindigkeitsregelungen	789

		c) Weiter Einschätzungs- und Typisierungsspielraum des Gesetzgebersd) Gebot der sachlich nachvollziehbaren Ausrichtung an tatsächlicher	
		Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes	
		e) Teilmündigkeit und Fortbestand elterlicher Gesamtverantwortungf) Gewährleistung der Möglichkeit eines unbelasteten Eintritts in die	
		Eigenverantwortlichkeit	793
G.	D_i	ie Wacht der staatlichen Gemeinschaft	794
I.	D	oppelfunktion des Wächteramtes als staatlicher Schutz- und	
		ewährleistungsauftrag sowie qualifizierter Eingriffsvorbehalt	794
		Verfassungsunmittelbare Ausprägung des grundrechtlichen Schutz-	
		und Gewährleistungsversprechens gegenüber dem Kind	795
	2.	Wächteramt als Grundlage der Eingriffsrechtfertigung	
		Verfassungsunmittelbare Vorabwägung zwischen elterlicher	
		Erziehungsautonomie und Grundrechtspositionen des Kindes	798
	4.	Ausrichtung auf das grundrechtlich geschützte Interesse des	
		individuellen Kindes	799
		a) Ausrichtung auf konkrete Situation des individuellen Kindes	799
		b) Berücksichtigung der Subjektstellung des Kindes im Verfahren	800
II.	W	echselwirkung zwischen Operationalisierung des grundrechtlichen	
	G	ewährleistungsgehalts und Wächteramtsdogmatik	801
	1.	Zunehmende Verdichtung der Maßstäbe für die Schlichterfunktion	802
	2.	Begrenzung der auskonkretisierten Schlichterfunktion auf den	
		Grundfall der Elterndualität	803
	3.	Anerkennung einer erweiterten Zuordnungsfunktion als Konsequenz	
		eines unbedingten Einbezugs aller leiblichen Eltern in den Schutzbereich	804
		Drei funktionelle Ausprägungen des Wächteramtes	
III.		ächterfunktion im engeren Sinne	806
	1.	Funktion: Sanktionierung der Grundpflichtenbindung im	
		Kindesinteresse	806
	2.	Eingriffsschwelle: Gefährdung des Kindes aufgrund der Nichterfüllung	
		der verfassungsrechtlichen Elternverantwortung	807
		a) "Kindeswohlgefährdung" als Nichtgewährleistung des	
		verfassungsgesetzlich auferlegten Grundstandards in Ansehung der	
		Bedürfnisse des individuellen Kindes	
		b) Subjektive Vorwerfbarkeit nicht erforderlich	
	3.	Anforderungen an die konkrete Ausübung der Wächterfunktion	
		a) Ausrichtung auf das individuelle Wohl des betroffenen Kindes	810
		b) Ausrichtung auf Gewährleistung elterlicher	
		Verantwortungswahrnehmung	
		c) Verhältnismäßigkeit	811
	4.	Qualifizierte Rechtfertigungsanforderungen für Trennung des Kindes	
		von der Familie – Art. 6 Abs. 3 GG	812
		a) Nachhaltige Gefährdung des Kindes aufgrund schwerwiegenden	
		Fehlverhaltens	
		b) Strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung	
		c) Verfassungsrechtliche Anforderungen bei erfolgter Trennung	817
		d) Anforderungen an das familiengerichtliche Verfahren	818

Inhaltsverzeichnis

	e) Strenger verfassungsgerichtlicher Kontrollmaßstab	819
	f) Anforderungen an die familiengerichtliche Entscheidungsbegründung	820
	5. Privilegierte Eingriffsrechtfertigung für Gefahrerforschungseingriffe	820
IV.		
	1. Funktion: Auflösung von Elternkonflikten im Kindesinteresse	
	2. Eingriffsschwelle: Auflösungsbedürftiger Konflikt zwischen den Eltern	
	a) Vorliegen eines konkreten Elternkonflikts: Vom Streit über	
	Einzelmaßnahmen bis hin zu dauerhafter Kooperationsunfähigkeit	824
	b) Anrufung durch Eltern oder qualifizierte Gefährdung des	02.
	Kindesinteresses	825
	3. Anforderungen an die konkrete Ausübung der Schlichterfunktion	826
	a) Begrenzung auf Konfliktauflösung unter Wahrung des Elternvorrangs	827
	b) Ausrichtung der Entscheidung am grundrechtlichen Interesse des	02/
	individuellen Kindes	827
	d) Verhältnismäßigkeit	
	e) Qualifizierte Anforderungen für eingriffsintensive	02)
	Umgangsregelungen	829
	f) Verfassungsgerichtlicher Kontrollmaßstab	
V.	Zuordnungsfunktion	
	Funktion: Zuordnung und Gewährleistung effektiver	
	Elternverantwortung in Konstellationen mit mehr als zwei	
	Grundrechtsträgern auf Elternseite	831
	2. Eingriffsschwelle: Mehr als zwei Grundrechtsberechtigte wollen	
	zeitgleich die Verantwortung für das Kind tatsächlich wahrnehmen	832
	3. Anforderungen an die konkrete Ausübung der Zuordnungsfunktion	
	a) Begrenzung auf Zuordnungsentscheidungen unter Wahrung des	
	Elternvorrangs	833
	b) Ausrichtung der Zuordnungsentscheidung am Kindesinteresse	
	an Verantwortungsklarheit, Verantwortungseffektivität,	
	Verantwortungskonstanz und Verantwortungsgemeinschaft	833
	c) Elterngrundrechtsimmanente Vorrangrelationen	
	d) Qualifizierte Anforderungen für eingriffsintensive	
	Umgangsregelungen	834
ப	Ergebnisse	
11.	Ligeomsse	033
Lite	eraturverzeichnis	845
	L	001

Erster Teil

Das Elterngrundrecht als Sorgenkind der Grundrechtsdogmatik

Wem dient das Elternrecht? Dem Kind. Was schützt es? Seine Interessen. Wie schützt es diese? Durch die Verpflichtung der Eltern auf das Kindeswohl und die Wacht der staatlichen Gemeinschaft über sie. Mögen Pluralisierung und Segmentierung von Elternschaft in Folge dynamisierter Familienstrukturen und fortschreitender Reproduktionsmedizin die Dogmatik des Elterngrundrechts gegenwärtig auch vor ungeahnte Herausforderungen stellen¹, zumindest auf ihre Grundfragen scheinen klare Antworten gefunden zu sein und sich auf einen breiten Konsens stützen zu können: Das verfassungsrechtliche Elternrecht wird nach vorherrschender Auffassung als fremdnütziges Grundrecht im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes geschützt.² Der freien Persönlichkeitsentfaltung der Eltern diene es nicht.³ Vielmehr dienen die Grundrechtsträger in der Ausübung "ihres" Grundrechts treuhänderisch dem Kind, das schutzbedürftig und hilflos ihrer Zuwendung bedarf.⁴ In seinen Funktionen für die Entwicklung des Kindes soll die al-

¹ Einen guten Überblick zum sozialwissenschaftlichen Ausgangsbefund sowie den sich hieraus ergebenden einfachrechtlichen Herausforderungen vermitteln die Beiträge in Schwab/Vaskovics, Pluralisierung von Elternschaft und Kindschaft, 2011. Siehe dort insbesondere *Vaskovics*, Segmentierung und Multiplikation von Elternschaft, S. 11 ff.; *Feldhaus/Huinink*, Multiple Elternschaft in Deutschland, S. 77 ff.; sowie *Ostner/Schumann*, Steuerung der Familie durch Recht?, S. 289 ff., sowie zudem *Vaskovics*, RdJB, 2016, S. 194 ff.

² Grundlegend BVerfGE 59, 360 (387) – Schülerberater (1982): "Das Elternrecht dient als pflichtgebundenes Recht dem Wohle des Kindes"; aufgegriffen in BVerfGE 72, 122 (137) – Vertretung Minderjähriger (1986); BVerfGE 75, 201 (218) – Wechsel der Pflegeeltern (1987); zur Deutung als "treuhänderisches Recht" ausdrücklich BVerfGE 64, 180 (189) – Umgangsrecht (1983). Aus der Literatur statt vieler *Badura*, in: Maunz/Dürig, GG⁸⁶, Art. 6 Rdn. 109; *Brosius-Gersdorf*, in: Dreier, GG³, Art. 6 Rdn. 142; *Ossenbühl*, Das elterliche Erziehungsrecht, 1981, S. 51/55; *O. Klein*, Fremdnützige Freiheitsgrundrechte, 2003, S. 69: "gesicherter Phänotyp des fremdnützigen Grundrechts"; *Kaufhold*, Verfassungsrechtliche Vorgaben, in: Röthel/Heiderhoff, Regelungsaufgabe Mutterstellung, S. 87 (93 f.): "Fremdnützigkeit" als interpretationsleitendes Strukturmerkmal.

³ Einflussreich *Böckenförde*, Elternrecht, in: Essener Gespräche, Bd. 14, S. 54 (63): Elterninteressen seien "nicht der tragende Grund und das rechtfertigende Um-Willen des Elternrechts"; aus jüngerer Zeit nur *Seiler*, Verfassungsfragen zur staatlichen Unterstützung der elterlichen Erziehung, in: Essener Gespräche, Bd. 43, S. 7 (13): Elternrecht diene "nicht der Persönlichkeitsentfaltung der Rechtsinhaber, sondern der Persönlichkeitsbildung des Kindes"; *Brosius-Gersdorf*, JöR 62 (2014), S. 179 (192): "fremdnütziges Recht, welches im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes gewährleistet ist"; *F. Becker*, Kinderrechte in die Verfassung?, in: Uhle, Kinder im Recht, 2019, S. 273: "streng altruistisch geprägt", "dienendes Recht".

⁴ Grundlegend BVerfGE 24, 119 (144) – Adoption I (1968): "Die Anerkennung der Elternver-

leinige Rechtfertigung des Art. 6 Abs. 2 GG begründet liegen. Mit dieser Perspektive wird das Kindeswohl dann konsequent zur "grundrechtsdogmatischen Mitte des Elternrechts". In seiner Funktion als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal soll es die einfachrechtliche Ausgestaltung gleichermaßen anleiten wie den Schutzgehalt des Art. 6 Abs. 2 GG immanent begrenzen, sodass sich dem Elternrecht von vornherein keine Befugnisse entnehmen lassen, die mit dem Wohl des Kindes in Konflikt geraten könnten. Elternrecht und Kindeswohl". Zum Leitstern am Firmament der Elternrechtsdogmatik erhoben, soll damit allein das Kindeswohl für die Entfaltung der gewährleistungsspezifischen Vorgaben die entscheidende normative Orientierung bieten und Ausgangspunkt für die grundrechtsdogmatische Rekonstruktion von Elternverantwortung im Verfassungsstaat sein. 9

A. Symptome eines grundrechtsdogmatischen Problemfalls

Doch der erste Eindruck trügt. Sieht man etwas genauer hin, entpuppt sich die Klarheit der Elternrechtsdogmatik schnell als bloßes Oberflächenphänomen, das sich mehr dem einnehmenden Funkeln und der sedierenden Suggestivkraft ihres

antwortung und der damit verbundenen Rechte findet daher ihre Rechtfertigung darin, daß das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbilde des Grundgesetzes entspricht"; bekräftigt in BVerfGE 72, 155, 172 – Unbegrenzte Haftung Minderjähriger (1986); zum Elterngrundrecht als "dienendes Grundrecht" ausdrücklich BVerfGE 99, 145 (156) – Kindeswohl im Verfahren (1998); aus der Literatur statt vieler Engels, AöR 122 (1997), S. 212 (234/237) v. Coelln, in: Sachs, GG⁸, Art. 6 Rdn. 53; Stern, Staatsrecht, Bd. IV/1, S. 506 m. w. N. in Fn. 747.

⁵ BVerfGE 121, 69 (93) – Elternpflicht (2008): "Den Eltern eine solch tiefgreifende Einflussnahme auf das Leben ihres Kindes einzuräumen, rechtfertigt sich allein aus dem Umstand, dass das Kind noch nicht selbst für sich Verantwortung tragen kann und zu Schaden käme, wenn es hierbei keine Hilfe erführe". Aus der Literatur statt vieler *Heiderhoff*, Kinderrechte, in: Röthel/Heiderhoff, Mehr Kinderrechte?, 2018, S. 9 (11).

⁶ So die einprägsame Formulierung von Jestaedt, BK-GG⁷⁴, Art. 6 Abs. 2 u. 3, Rdn. 34.

⁷ Vgl. BVerfGE 59, 360 (384) – Schülerberater (1982): "[Der treuhänderische Charakter des elterlichen Erziehungsrechts bindet dieses an das Kindeswohl und enthält in sich keine Befugnisse, welche dieses gefährden oder vereiteln"; *Böckenförde*, Elternrecht, in: Essener Gespräche, Bd. 14, S. 54 (65). Zur Funktion des Kindeswohls als immanente Schutzbereichsbegrenzung nur *Brosius-Gersdorf*, in: Dreier, GG³, Art. 6 Rdn. 161: "Art. 6 II 1 GG ist immanent auf Pflege- und Erziehungshandlungen begrenzt, die dem Kindeswohl dienen"; *Jestaedt/P. Reimer*, BK-GG¹⁹⁵, Art. 6 Abs. 2 u. 3, Rdn. 89: "ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Schutzbereichs"; *Heiß*, NZFam 2015, S. 532 (536): Elternrecht "existiert nur um des Kindes willen und erhält sein Wesen und seine immanenten Schranken unmittelbar aus dieser Bezogenheit"; ebenso *Marchlewski*, Wechselmodell im Kindschaftsrecht, 2018, S. 210.

⁸ Jeand'Heur, Verfassungsrechtliche Schutzgebote zum Wohl des Kindes, 1993, S. 301; die Formulierung aufgreifend Jestaedt, in: BK-GG⁷⁴, Art. 6 Abs. 2 u. 3, Rdn. 41.
9 Statt vieler Burgi, in: Berliner Kommentar, GG²², Art. 6 Rdn. 120: "Zentrum und Orientie-

⁹ Statt vieler *Burgi*, in: Berliner Kommentar, GG²², Art. 6 Rdn. 120: "Zentrum und Orientierungspunkt"; *Robbers*, in: v. M/K/S, GG⁷, Art. 6 Rdn. 145: "zentrale Leitidee"; *Lembke*, Was darf der Staat?, in: Röthel/Heiderhoff, Regelungsaufgabe Vaterstellung, S. 37 (40): "Richtschnur allen staatlichen Handelns"; *Jestaedt/P. Reimer*, BK-GG¹⁹⁵, Art. 6 Abs. 2 u. 3, Rdn. 85: "verfassungsdogmatisches Leitmotiv".

Zentralbegriffs Kindeswohl verdankt, als einer hinreichenden Bewältigung der komplexen Aufgaben, die der Grundrechtsdogmatik durch Art. 6 Abs. 2 GG gestellt sind. Wer sich etwas tiefer in die von verfassungsrechtswissenschaftlicher Aufmerksamkeit nicht gerade verwöhnten Gefilde der Elternrechtsdogmatik vorwagt, stößt bald auf eine Vielzahl offener Fragen, Problemsymptome und Dissonanzen, die jede Hoffnung auf einen hinreichend konsolidierten Ausgangspunkt für die Bearbeitung der aktuellen Herausforderungen zunichte machen.

Auf der konzeptionellen Ebene stellen sich Zweifel an der Angemessenheit des vorherrschenden Deutungsparadigmas in Form einer kognitiven Dissonanz bereits ein, wenn man sich im Wissen um die kindeszentrierte Konzeption eingehender der Operationalisierung des Elterngrundrechts in der Verfassungsrechtsprechung zuwendet. Die normative Stärke, die dem Elterngrundrecht gerade auch gegenüber staatlichen Interventionen im Kindesinteresse zugesprochen wird, steht in einem auffälligen Spannungsverhältnis zu einer vermeintlich allein auf das Kindeswohl rückbezogenen Elternrechtslegitimation. 10 Denn der abwehrrechtliche Gewährleistungsgehalt bringt sich gerade auch in solchen Konstellationen unvermindert zur Geltung, in denen die Eltern hinter den von ihnen im allgemeinen erwarteten Standard elterlicher Verantwortungswahrnehmung deutlich zurückfallen. Insoweit gehört es gerade nicht zur Aufgabe des Staates im Rahmen seines Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG "gegen den Willen der Eltern für eine den Fähigkeiten des Kindes bestmögliche Förderung zu sorgen". 11 Die Verfassung nimmt mit der Anerkennung der primären Erziehungsverantwortung der Eltern vielmehr grundsätzlich auch "die Möglichkeit in Kauf", dass Kinder durch elterliches Erziehungshandeln "wirkliche oder vermeintliche Nachteile" erleiden, die sich durch staatliche Interventionen im Kindesinteresse vermeiden ließen. 12 Solange und soweit die grundlegenden Entwicklungsbedingungen für ein gesundes Aufwachsen des Kindes in der Obhut der Familie durch die Eltern gewährleistet werden, gehören "die Eltern und deren sozio-ökonomische Verhältnisse" nach ständiger Recht-

¹⁰ Deutlich zu dieser Spannung zwischen der Rechtsfolgenstärke des Elterngrundrechts und der vorherrschenden kindeswohlzentrierten Legitimation bereits *Huster*, Die ethische Neutralität des Staates, 2002, S. 255: "Wenn dieses Recht als treuhänderische Freiheit seine Rechtfertigung allein im Wohl des Kindes findet, so ist nicht recht ersichtlich, warum sich das staatliche Wächteramt auf die Funktion einer Ausfallbürgschaft in Ausnahmefällen beschränken muß und nicht auch im Interesse des Kindes auf eine Verbesserung – was immer das dann heißen mag – der Erziehungsziele und -methoden hinwirken darf"; zur Auseinandersetzung mit *Husters* eigenem Lösungsansatz, das Elternrecht als bloßes "Subtraktionsrecht" zu deuten, dessen Stärke sich vornehmlich aus der Hintergrundannahme einer staatlichen Neutralitätspflicht erklären lasse, siehe im V. Teil unter A. I. 3. a).

¹¹ St. Rspr. seit BVerfGE 60, 79 (94) – Trennung bei schuldlosem Elternversagen (1982); BVerfGE 72, 122 (139) – Vertretung Minderjähriger (1986); aus jüngerer Zeit nur BVerfGK 13, 119 (124); BVerfGK 16, 517 (529). Auch in der Literatur ist dies grundsätzlich konsentiert, vgl. statt aller *Coester-Waltjen*, in: v. Münch/Kunig, GG⁶, Art. 6 Rdn. 93; v. *Coelln*, in: Sachs, GG⁸, Art. 6 Rdn. 77; *Böckenförde*, Elternrecht, in: Essener Gespräche, Bd. 14, S. 54 (76); *Erichsen*, Elternrecht, 1985, S. 52; *Wapler*, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 516 f.

¹² St. Rspr. seit BVerfGE 34, 165 (184) – Förderstufe (1972); BVerfGE 60, 79 (94) – Trennung bei schuldlosem Elternversagen (1982).

sprechung des Bundesverfassungsgerichts "grundsätzlich zum Schicksal und Lebensrisiko eines Kindes"¹³.

Geht man diesem Phänomen nach und analysiert einzelne Judikate etwas genauer, so lässt sich eine eigentümliche Diskrepanz zwischen den Aussagen im Maßstabsteil und den Ausführungen im Subsumtionsteil entdecken: Während das Bundesverfassungsgericht bei der Formulierung seiner konzeptionellen Maßstäbe auf den ersten Blick durchgehend einer kindeszentrierten Elternrechtskonzeption zu folgen scheint, werden im Subsumtionsteil der Entscheidungen regelmäßig gerade auch solche Elterninteressen ausdrücklich anerkannt, die sich ohne zweifelhafte ideologische Harmonisierungsformeln nicht auf das Kindesinteresse zurückführen lassen. 14 Gerade im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung von Eingriffen in das Elterngrundrecht werden neben dem Kindeswohl auch gegenläufige Elterninteressen in die Abwägung eingestellt. 15 Durch die Formulierung der konzeptionellen Maßstabsaussagen scheinen die legitimen Eigeninteressen der Eltern an Pflege und Erziehung ihrer Kinder in der Verfassungsrechtsprechung daher zwar weitgehend invisibilisiert, nicht jedoch in ihrer normativen Substanz und Relevanz negiert worden zu sein. Wer sich bei der Rezeption der Verfassungsrechtsprechung allein auf einzelne Maßstabsaussagen beschränkt, erhält somit schnell einen unzutreffenden Eindruck von der tatsächlichen Operationalisierung des Grundrechts in der Verfassungsgerichtspraxis.¹⁶

Nun wäre es vor dem Erfahrungshintergrund des historischen Verfassungsgesetzgebers¹⁷, der besonderen textlichen Formulierung des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG als "natürlichem Recht" der Eltern sowie einer weiterhin breit geteilten Intuition, dass Eltern das Wohl ihrer Kinder in der Regel "mehr am Herzen liegt als irgend-

¹³ BVerfGK 16, 517 (529); BVerfG, Kammerbeschl. v. 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14, juris, Rdn. 38. Die pointierte Formulierung geht auf *Coester*, in: Staudinger, BGB, Bd. IV, §1666 Rdn. 84 zurück, der zur Begründung für diese verfassungsrechtliche Grundentscheidung darauf verweist, dass andernfalls "mit staatlicher Hilfe gebildetere, reifere oder wirtschaftlich besser situierte Personen den leiblichen Eltern auf breiter Front die Kinder entziehen" könnten.

¹⁴ Vgl. an dieser Stelle nur BVerfGE 59, 360 (376/384f.) – Schülerberater (1982); BVerfGE 60, 79 (88/94) – Trennung bei schuldlosem Elternversagen (1982). Eingehend hierzu im III. Teil unter C. III. und D.

¹⁵ Vgl. nur BVerfGE 24, 119 (146) – Adoption I (1968) sowie BVerfGE 68, 176 (192) – Verbleibensanordnung (1981) mit der Feststellung, dass die "Abwägung zwischen Elternrecht und Kindeswohl" gerade "von Verfassungs wegen geboten" sei.

¹⁶ Die Folge ist, dass in regelmäßigen Abständen der Verfassungsrechtsprechung eine Überbetonung der Elterninteressen vorgeworfen wird, die sich mit einer rein kindeswohlorientierten Konzeption des Elterngrundrechts und der diesbezüglichen Senatsrechtsprechung nicht vertragen würde, vgl. gegen die Rechtsprechung der 1980er Jahre gewendet *Schwerdtner*, DAVorm 1982, 618 (619); *Hinz*, NJW 1983, S. 377; gegen die Kammerrechtsprechung der jüngeren Zeit *Heilmann*, NJW 2014, S. 2904; *ders.*, NJW 2017, S. 986 (987). Dieser Fehlrezeption entgegentretend und die Kontinuität der Rechtsprechung betonend *Britz*, FamRZ 2015, S. 793 (795f.); *Burmeister*, Alles zum Wohl des Kindes?, in: Scheffczyk/Wolter, Linien der Rechtsprechung, Bd. IV, S. 247 (257ff.).

¹⁷ Zum totalitären staatlichen Erziehungszugriff im Nationalsozialismus nur *Ramm*, Das nationalsozialistische Familien- und Jugendrecht, in: ders., Familienrecht: Verfassung, Geschichte, Reform, 1996, S. 160 ff.

einer anderen Person oder Institution"18 in der Tat irritierend, wenn dem Grundrecht der Eltern gegenüber der staatlichen Gemeinschaft nicht zumindest auch legitime Eigeninteressen der Eltern an einer selbstbestimmten Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zugrunde liegen sollten. Die strukturellen und funktionellen Differenzen zwischen dem staatsgerichteten Grundrecht und dem zivilrechtlichen Rechtsinstitut der elterlichen Sorge sollten zur Vorsicht mahnen, bei der Konzeptionierung des Elterngrundrechts einfach unbesehen auf die zivilrechtlichen Überlegungen zur familienrechtlichen Rekonstruktion des Rechts der elterlichen Sorge zurückzugreifen. In der Literatur sind die Zweifel an der Angemessenheit einer rein fremdnützigen Konzeption des Elterngrundrechts dann auch nie ganz verstummt. 19 Gerade in jüngerer Zeit scheint sich wieder ein wachsendes Bewusstsein davon anzudeuten, dass Eltern bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder auch ihre eigene Persönlichkeit entfalten und dies im Rahmen der Konstruktion ihres Grundrechts nicht gänzlich ausgeblendet werden kann.²⁰ Ob und vor allem auf welche Weise sich die verschiedenen grundrechtlich geschützten Interessen von Kind und Eltern im Rahmen einer Einheitskonstruktion des Art.6 Abs. 2 GG grundrechtsdogmatisch transparent verorten lassen, bleibt jedoch auch bei den Stimmen in der Literatur, die sich für eine konzeptionelle Anerkennung der legitimen Eigeninteressen der Eltern an ihrem Grundrecht aussprechen, weitgehend unbeantwortet. Bis heute fehlt es an einem tiefenscharf ausgearbeiteten Rekonstruktionsvorschlag, wie sich die teils gleichgerichteten, teils in einem potentiellen Spannungsverhältnis zueinander stehenden Interessen von Kind und Eltern im Kontext des Art. 6 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich überzeugend abbilden lassen.

Dies mag seinen Grund auch darin finden, dass auch jenseits der konzeptionellen Ebene sich das Elterngrundrecht als Sorgenkind der Grundrechtsdogmatik erweist. Schon über den normativen Status und die Relation zwischen dem in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG genannten "natürlichen Recht" der Eltern und der "zuvörderst ihnen obliegende[n] Pflicht" besteht keine Einigkeit.²¹ Was es eigentlich

¹⁸ BVerfGE 59, 360, 376 – Schülerberater (1982); BVerfGE 61, 358, 371 – Elterliche Sorge nach Ehescheidung (1982).

¹⁹ Für die Anerkennung elterlicher Eigeninteressen im Kontext des Art. 6 Abs. 2 GG etwa H. Peters, Elternrecht, in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner, Die Grundrechte, Bd. IV/1, S. 369 (385); Lüderitz, AcP 178 (1978), S. 263 (267); Erichsen, Elternrecht und staatliche Verantwortung für das Schulwesen, in: Festschrift Scupin, 1983, S. 721 (723); P. Kirchhof, Grundrechte des Kindes und das natürliche Elternrecht, in: Praxis des neuen Familienrechts, 1978, S. 171 (175); Zacher, in: HStR, Bd. VI, §134 Rdn. 98; Reuter, AcP 192 (1992), S. 108 (115 f.); W. Roth, Grundrechte Minderjähriger, 2003, S. 122; Höfling, in: HStR³, Bd. VII, §155 Rdn. 16; Robbers, in: v. M/K/S, GG³, Art. 6 Rdn. 189; Britz, FamRZ 2015, S. 793 (794); Wapler, Kinderrechte in der Rechtsordnung, in: Röthel/Heiderhoff, Mehr Kinderrechte², 2018, S. 45 (56).

²⁰ Siehe Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 119; Sanders, Mehrelternschaft, 2018, S. 134.

²¹ Zur Diskussion über die Auszeichnung als "natürliches Recht" nur *Stern*, Staatsrecht, Bd. IV/1, S. 508; zu den unterschiedlichen Einordnungen der Pflichtenbindung jüngst *Osthold*, Elternkonflikte, 2016, S. 124 ff.

grundrechtsdogmatisch konkret bedeuten soll, dass die Pflicht im Kontext des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG "nicht eine das Recht begrenzende Schranke, sondern ein wesensbestimmender Bestandteil"22 dieses Rechts sei, bleibt rätselhaft.23 Ob die Eltern diese verfassungsrechtliche Pflicht der staatlichen Gemeinschaft oder auch unmittelbar dem Kind gegenüber schulden, ist ebenso umstritten wie der normative Gehalt der Pflichtenbindung unklar.²⁴ Die Einschätzung, dass sich Recht und Pflicht im Kontext des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ohnehin nicht "als zwei streng voneinander zu trennende Seiten gegeneinander abgrenzen" und auf diese Weise näher bestimmen lassen²⁵, ist zwar verbreitet, dürfte in der Sache jedoch eher einer analytischen Kapitulation vor dem verworrenen Ausgangsbefund als einer befriedigenden Antwort nahekommen. Selbst das Kindeswohl als vorgeblicher Zentralbegriff der Elternrechtsdogmatik bleibt in der Literatur und Verfassungsrechtsprechung eigentümlich unterbestimmt.²⁶ Die verbreitete Annahme eines diesbezüglichen elterlichen Interpretationsprimats steht in einem kaum aufgelösten Spannungsverhältnis zu einer gleichzeitigen Indienstnahme des Kindeswohls als "immanenter Schutzbereichsbegrenzung" und Ausgestaltungsdirektive für

²² Grundlegend BVerfGE 24, 119 (143) – Adoption I (1968); diese Formel wurde vielfach wieder aufgegriffen, etwa in BVerfGE 56, 363 (381 f.) – Rechte des nichtehelichen Vaters (1981); BVerfGE 68, 176 (190) – Verbleibensanordnung (1984); BVerfGE 72, 155 (172) – Unbegrenzte Haftung Minderjähriger (1986), dort allerdings mit der Modifikation, dass hier offener von einer "komplexen Verknüpfung" von Recht und Pflicht gesprochen wird; BVerfGE 79, 203 (210) – Legitimation durch ausländischen Vater (1988).

²³ Zum Befund nur *Osthold*, Elternkonflikte, 2016, S. 170, der zutreffend feststellt, dass in "der berühmten Wendung" ein "wesentlicher Ursprung für die erheblichen Auslegungsprobleme, denen diese Vorschrift in den letzten Jahren ausgesetzt war", gesehen werden muss.

²⁴ Für eine verfassungsunmittelbare Verpflichtung der Eltern gegenüber dem Kind etwa BVerfGE 121, 69 (93) – Elternpflicht (2008); *Höfling*, in: HStR³, Bd. VII, §155 Rdn. 32; *Gusy*, JZ 1982, 657 (658); *Schuler-Harms*, RdJB 2016, S. 157 (160); dagegen (implizit) BVerfGE 133, 59 (73f.) – Sukzessivadoption (2013); *Randelzhofer*, in: HGR, Bd. II, §37 Rdn. 30; *Jestaedt*, JAmt/ZJK Sonderheft 2010, S. 32 (34f.); *Britz*, JZ 2014, S. 1069 (1070); zur Diskussion um den Inhalt der Pflicht, die sich zwischen den Polen einer rein formalen Ausübungsverpflichtung und einer umfassenden Rechtsbindung an das Kindeswohl bewegt, siehe hier nur *Böckenförde*, Elternrecht, in: Essener Gespräche, Bd. 14, S. 54 (68); *Fleisch*, Die verfassungsrechtliche Stellung des leiblichen Vaters, 1987, S. 42f.; *Kloepfer*, Verfassungsrecht II, §67 Rdn. 59; *Osthold*, Elternkonflikte, 2016, S. 124ff.; *Jestaedt/P. Reimer*, BK-GG¹⁹⁵, Art. 6 Abs. 2 u. 3, Rdn. 75ff. m. w. N.

²⁵ Robbers, in: v. M/K/S, GG⁷, Art. 6 Rdn. 208; ähnlich *Uhle*, in: Epping/Hillgruber, Beck-OK GG, Art. 6 Rdn. 48: Recht und Pflicht als "zwei Seiten derselben Medaille".

²⁶ Zum Befund nur jüngst Wapler, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 162, mit dem Resümee: "Vorerst bleibt zu konstatieren, dass ein umfassender und systematisch überzeugender Begriff des Kindeswohls auf der verfassungsrechtlichen Ebene bisher nicht entwickelt wurde". Während Wapler vor diesem Hintergrund jedoch versucht, in ihrer vom Rechtsstatus des Kindes ausgehenden Untersuchung das Problem über eine konzeptionelle Klärung der Begriffe Kindeswohl und "Kinderrechte" aus rechtsethischer Perspektive zu adressieren, geht die vorliegende Studie einen anderen Weg und stellt über eine induktiv verfahrende Problemrekonstruktion die Funktionsadäquanz der Kategorie "Kindeswohl" als verfassungsdogmatischer Zentralbegriff in Frage. Trotz ihres unterschiedlichen methodischen Zugriffs und Argumentationswegs treffen sich die beiden Studien jedoch am Ende in der besonderen Bedeutung, die sie den eigenständigen Grundrechtspositionen des Kindes für die transparente verfassungsrechtliche Rekonstruktion der Eltern-Kind-Beziehung zuschreiben.

den Gesetzgeber.²⁷ Auch wie sich das Kindeswohl zu den eigenständigen Grundrechtspositionen des Kindes verhalten soll, ist hinsichtlich der Binnenkonstruktion des Art. 6 Abs. 2 GG nach wie vor mit Zweifeln behaftet.²⁸ Gerade die Fokussierung auf das Kindeswohl und den treuhänderischen Charakter des Elternrechts hat zudem dazu geführt, dass die in der Rechtsprechung bereits früh anerkannte besondere Schutz- und Gewährleistungsdimension des Persönlichkeitsrechts des Kindes in der Literatur lange Zeit unterbelichtet und grundrechtsdogmatisch nur schwach konturiert blieb.²⁹

Zu den größten Herausforderungen im Kontext des Art.6 Abs.2 GG gehört jedoch nach wie vor die Frage, ob das Elterngrundrecht primär von seiner natürlichen Freiheitsdimension her zu entfalten ist oder ob es in erster Linie als rechtsgeprägte Grundrechtsposition konstruiert werden muss.³⁰ Die diesbezüglichen Schwierigkeiten werden durch die janusköpfige Eigenart des Elterngrundrechts verursacht: Es lässt sich weder den rein normkonstituierten noch den ausschließlich sachgeprägten Grundrechtsgewährleistungen zuordnen, sondern umfasst gleichermaßen natürliche wie rechtskonstituierte Schutzpositionen. 31 Dies führt dazu, dass sich Art. 6 Abs. 2 GG nicht ohne Weiteres an die Diskussionsbestände der allgemeinen Grundrechtsdogmatik rückanbinden lässt. Übergreifende Studien zum Thema "Ausgestaltung der Grundrechte" haben das Elterngrundrecht dann auch regelmäßig gleich ganz ausgespart. 32 Insbesondere mit Blick auf die Zuordnung der einfachrechtlichen Elternpositionen ist daher nach wie vor offen, inwieweit sich der grundrechtliche Gewährleistungsgehalt allein mit den Mitteln einer Ausgestaltungsdogmatik adäquat erfassen lässt oder ob es hierzu alternativ oder gar kumulativ eines Rückgriffs auf die Eingriffsdogmatik bedarf. Eine umfassende systema-

²⁷ Zum "Interpretationsprimat" der Eltern grundlegend *Ossenbühl*, DÖV 1977, S. 801 (806); frühe Kritik hieran bereits bei *Böckenförde*, Elternrecht, in: Essener Gespräche, Bd. 14, S. 54 (72).

²⁸ Hiervon zu unterscheiden ist die Frage nach der eigenständigen Grundrechtsausübung durch Minderjährige, die in der Studie von *W. Roth*, Grundrechte Minderjähriger, 2003, eine eingehendere Aufarbeitung gefunden hat. Für eine umfassende Untersuchung zum Rechtsstatus des Kindes im öffentlichen Recht *Wapler*, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015.

²⁹ Für eine stärkere Differenzierung zwischen den Belangen von Eltern und Kind sowie eine stärkere Betonung der eigenständigen Grundrechtspositionen des Kindes siehe zuletzt auch *Britz*, JZ 2015, S. 1069 (1072); *Wapler*, Kinderrechte und Kindeswohl, 2015, S. 115 f., 128 ff., und passim.

³⁰ Konzeptionell von der Normprägung ausgehend etwa *Jestaedt*, Eltern im Sinne des Grundgesetzes, in: Coester-Waltjen/u.a., Kinderwunschmedizin, S. 23 (29 f.); *Schuler-Harms*, RdJB 2016, S. 157 (163); *Gröschner*, in: Dreier, GG², Art. 6 Rdn. 95. Für die konzeptionelle Gleichrangigkeit der natürlichen Freiheitsdimension dezidiert *Höfling*, in: HStR³, Bd. VII, §155 Rdn. 26; *Burgi*, in: HGR, Bd. IV, §109 Rdn. 21; *Badura*, in Maunz/Dürig, GG⁸⁶, Art. 6 Rdn. 24.

³¹ Wie hier zuletzt nur *Kaufhold*, Verfassungsrechtliche Vorgaben, in: Röthel/Heiderhoff, Regelungsaufgabe Mutterstellung, S. 87 (95): Schutz natürlicher und normativ konstituierter Handlungen; ebenso *Höfling*, in: HStR³, Bd. VII, §155 Rdn. 26 f.

³² Vgl. zum Negativbefund nur *Gellermann*, Grundrechte in einfachgesetzlichem Gewande, 2000; *Cremer*, Freiheitsgrundrechte, 2003; *Cornils*, Ausgestaltung der Grundrechte, 2005; *Bumke*, Ausgestaltung von Grundrechten, 2009; immerhin knapp auf das Elternrecht eingehend *Ruffert*, Vorrang der Verfassung, 2001, S. 403 ff., *Mager*, Einrichtungsgarantien, 2003, S. 211 ff., 454 ff.

tische Rekonstruktion und eingehende Entfaltung der diesbezüglichen materiellen Verfassungsvorgaben an den Gesetzgeber gehört ohnehin zu den Desideraten der Grundrechtsdogmatik des Art. 6 Abs. 2 GG.³³

Die sich aus der eigentümlichen Ambivalenz zwischen natürlichem und gesetzesakzessorischem Schutzgegenstand ergebenden Unsicherheiten spiegeln sich schließlich auch in Problemen bei der Konturierung des persönlichen Schutzbereiches wider: Wer unter welchen Bedingungen und aus welchen Gründen unter den verfassungsrechtlichen Elternbegriff fällt, ist nach wie vor ebenso umstritten wie aus einer systematisch-konzeptionellen Perspektive unterbestimmt.³⁴ Gleiches gilt für die Fragen, ob der Gesetzgeber einem Kind zeitgleich mehr als zwei Personen als rechtliche Eltern zuordnen darf und wie sich der personelle Gewährleistungsbereich des Art. 6 Abs. 2 GG zu gleichgeschlechtlichen Elternkonstellationen oder rein sozialen Eltern-Kind-Beziehungen verhält.³⁵ Ein oftmals pauschaler Rückgriff auf das Kindeswohl als Blankettbegriff verdeckt auch hier regelmäßig mehr als er erhellt oder gar begründet.

In der Gesamtschau bietet die Bereichsdogmatik des Art. 6 Abs. 2 GG gegenwärtig somit ein ernüchterndes Bild. In ihrer vereinseitigenden Grundkonzeption fragwürdig, in ihren Grundkategorien schillernd, in ihren Grundstrukturen verworren und hinsichtlich aller operationalisierungsbezogenen Grundentscheidungen umstritten, vermag sie in ihrem jetzigen Zustand weder der Verfassungsrechtswissenschaft noch der Verfassungspraxis die sichere Orientierungsgrundlage zu

³³ Erst in jüngster Zeit sind im Rahmen der Diskussion um die Reform des Abstammungsrechts zumindest die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Zuordnung der Elternstellung in einen stärkeren Aufmerksamkeitsfokus der Verfassungsrechtswissenschaft gerückt. Siehe Wapler, RW 2014, S. 57 (76 ff.); Lembke, Was darf der Staat? Insbesondere zur Bedeutung des Grundgesetzes für das Abstammungsrecht, in: Röthel/Heiderhoff, Regelungsaufgabe Vaterstellung, S. 37 ff.; Jestaedt, Eltern im Sinne des Grundgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in: Coester-Waltjen/u. a., Kinderwunschmedizin, S. 23 ff.; Kaufhold, Was darf der Staat? Verfassungsrechtliche Vorgaben für die einfach-rechtliche Regelung der Mutterstellung, in: Röthel/Heiderhoff, Regelungsaufgabe Mutterstellung, S. 87 ff.; Britz, Referat für 71. DJT, P 11 ff.; eingehender zu den aus Art. 6 Abs. 2 GG folgenden verfassungsrechtlichen Vorgaben für die einfachrechtliche Ausgestaltung der Eltern-Kind-Beziehung nunmehr auch Sanders, Mehrelternschaft, 2018, S. 103 ff., 359 ff

³⁴ Während die überwiegende Literatur heute wie selbstverständlich aus dem "natürlichen Recht" auf das "Recht der natürlichen Eltern" schließt und damit jedenfalls alle leiblichen Eltern in den persönlichen Schutzbereich des Elterngrundrechts einbezieht – vgl. statt vieler *Badura*, in: Maunz/Dürig, GG⁸⁶, Art. 6 Rdn. 99; *Coester-Waltjen*, in: v. Münch/Kunig⁶, GG, Art. 6 Rdn. 70 –, spricht die Verfassungsrechtsprechung die Trägerschaft des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG weiterhin nur den Inhabern des einfachrechtlichen Elternstatus zu und begrenzt diese mittelbar zudem auf zwei Personen, vgl. BVerfGE 108, 82 (102 f.) – Biologischer Vater (2003). Eingehend hierzu im IV. Teil unter D. II. 1.

³⁵ Für den Einbezug gleichgeschlechtlicher Adoptiveltern in den Schutzbereich des Elterngrundrechts BVerfGE 133, 58 (77) – Sukzessivadoption (2013); Schuler-Harms, RdJB 2016, S. 157 (165); für einen Ausschluss vom Schutzbereich bzw. gar ein diesbezügliches Verfassungsverbot aus der Institutsgarantie ableitend Jestaedt, Elternschaft und Elternverantwortung unter dem Grundgesetz, in: Festschrift Bartelsberger, S. 79 (94 bzw. 96 Fn. 67); Gärditz, JZ 2011, S. 930 (931); Burgi, in: Berliner Kommentar, GG, Art. 6 Rdn. 85.

bieten, der beide für eine komplexitätsangemessene Adressierung der sich aus Pluralisierung und Segmentierung von Elternschaft ergebenden Herausforderungen so dringend bedürfen.³⁶

B. Perspektivwechsel zur Problemtherapie: Grundrechtsdogmatische Operationalisierung als Prozess

Vor diesem Hintergrund setzt die vorliegende Untersuchung grundsätzlicher an. Nicht spezifische Einzelprobleme der Auslegung und Anwendung des Art.6 Abs. 2 GG, sondern die Frage nach seiner angemessenen grundrechtsdogmatischen Rekonstruktion selbst steht im Zentrum ihres Erkenntnisinteresses. Ihr Ziel ist es, einen belastbaren Ausgangspunkt zurückzugewinnen, von dem aus sich die vielfältigen Einzelprobleme des Art. 6 Abs. 2 GG transparent verorten und mit einem der Vielgestaltigkeit seines Regelungsgegenstandes angemessenen Komplexitätsniveau bearbeiten lassen. Dabei konzentriert sich die Untersuchung jedoch auf die von der Verfassungsrechtswissenschaft bislang deutlich weniger ausgeleuchteten familienrechtsbezogenen Dimensionen des Art. 6 Abs. 2 GG und klammert die in öffentlichrechtlichen Abhandlungen zum Elternrecht klassischerweise im Fluchtpunkt des Interesses stehende Frage nach dem Verhältnis von elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Erziehungsauftrag in der Schule weitgehend aus. 37 Denn so wichtig, aktuell und umstritten auch die verschiedenen Fragestellungen rund um das Themenfeld Elternrecht und Schule nach wie vor sind, so wenig kommt ihnen im gleichen Maße wie den familienrechtsbezogenen Problemstellungen eine strukturprägende Kraft für die Bereichsdogmatik des Art. 6 Abs. 2 GG in ihrer Gesamtheit zu.

Doch wie vermag die Rückgewinnung eines belastbaren dogmatischen Grundgerüsts in Anbetracht des undurchsichtigen Status quo gelingen? Jedenfalls nicht dadurch, dass mit souveränem Gestus den bisherigen Deutungsentwürfen einfach ein weiterer Rekonstruktionsvorschlag an die Seite gestellt wird, der in Orientierung an rechtsexternen Theoriebeständen konzeptionell auf weißer Tafel entworfen und sodann im Nachgang mit den passenden textlichen Versatzstücken aus Rechtsprechung und Literatur angereichert wird. So verlockend es sein mag, den verworrenen Problemknoten der Elternrechtsdogmatik einfach dadurch zu zerschlagen, dass man freien Mutes "von vorn" beginnt und sich dabei stärker an einem abstrakten moralphilosophischen Argumentations- und Figurenarsenal als an der erfahrungsgesättigten Verfassungsanwendungspraxis mit ihren wirk-

³⁶ Zu den Divergenzen zwischen Wissenschaft und Praxis im Hinblick auf die Nutzung und den Nutzen von Dogmatik *Jestaedt*, Wissenschaftliches Recht, in: G. Kirchhof/Magen/K. Schneider, Was weiß Dogmatik?, S. 117 (127 ff.).

³⁷ Aus der überreichen Literatur zu dieser "klassischen" Frage nach der Reichweite des Elterngrundrechts im Schulbereich siehe nur *Böckenförde*, Elternrecht, in: Essener Gespräche, Bd. 14, 1980, S. 54 (80 ff.); *Ossenbühl*, Das elterliche Erziehungsrecht, 1981, S. 96 ff.; *Schmitt-Kammler*, Elternrecht und schulisches Erziehungsrecht, 1983, S. 50 ff.; *Huster*, Die ethische Neutralität des Staates, 2002, S. 275 ff.; *Hanschmann*, Staatliche Bildung und Erziehung, 2017, S. 78 ff.

lichkeitsimmanenten Spannungen und Schattierungen orientiert, so voraussehbar wäre die Unzulänglichkeit des Ergebnisses für die Lösung des hier ins Zentrum gestellten grundrechtsdogmatischen Ausgangsproblems. Einem besseren Verständnis der tatsächlichen Anwendung des Art. 6 Abs. 2 GG durch das Bundesverfassungsgericht wäre man auf diesem Weg keinen Schritt nähergekommen. Es bliebe daher auch weitgehend offen, wie sich ein solcher Rekonstruktionsvorschlag zur gegenwärtigen Praxis verhalten würde. 38 Die bestehende Kluft zwischen den auf hoher begrifflicher Abstraktionsebene geführten moralphilosophischen Diskussionen zur angemessenen Rekonstruktion des Staat-Eltern-Kind-Verhältnisses einerseits 39 und dem auf größere Tiefenschärfe angewiesenen Problemhorizont der Grundrechtsdogmatik andererseits lässt zudem kaum erwarten, dass sich über eine solche Annäherung ein hinreichend komplexes Verständnis von der Bedeutung und Prägekraft der spezifischen Formdimension gewinnen ließe, die der Herstellung von grundrechtsspezifischer Anwendungsfähigkeit neben der konkretisierenden Zuordnung materieller Aussagegehalte stets zu eigen ist.

Die vorliegende Studie wählt daher einen anderen Weg. Bevor sie sich selbst an die systematische Rekonstruktion des Art.6 Abs.2 GG wagt, soll zunächst das Bewusstsein für die Vielschichtigkeit der normspezifischen Herausforderungen geschärft, das Gespür für die Problempotentiale bisher formulierter Lösungsstrategien sensibilisiert und das Verständnis der Funktionsweise bestimmter grundrechtsdogmatischer Formen im Kontext des Elterngrundrechts vertieft werden. Hierzu stellt die Untersuchung in ihren beiden zentralen Teilen den Prozess der grundrechtsdogmatischen Operationalisierung selbst in den Mittelpunkt der Betrachtung. Sie geht mit anderen Worten der Frage nach, wie aus den zwei Sätzen des Verfassungstextes in Art. 6 Abs. 2 GG ein anwendungsfähiges Grundrecht wurde und welche Entwicklung seine diesbezügliche Operationalisierung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den letzten 70 Jahren genommen hat. Damit schließt sie zugleich eine irritierende Lücke im selektiven verfassungsrechtswissenschaftlichen Aufmerksamkeitshorizont. Denn obwohl das Phänomen des "Verfassungswandels" in der Verfassungsrechtswissenschaft gerade bevorzugt am Beispiel von "Ehe und Familie" diskutiert wird, hat die nahezu ausschließliche Fokussierung auf Art. 6 Abs. 1 GG dazu geführt, dass selbst in diesem Diskussionszusammenhang die grundrechtsdogmatischen Entwicklungen im Bereich des Elterngrundrechts bislang keine tiefergehende Aufhellung erfahren haben. 40

³⁸ Damit sollen keine grundsätzlichen Einwände gegen einen solchen Zugriff formuliert sein, sondern nur der insoweit geringere Informationswert markiert werden. Wissenschaftliche Bemühungen um Dogmatik können ihr Verhältnis zur Rechtspraxis durchaus unterschiedlich konzipieren. Siehe hierzu *Bumke*, Rechtsdogmatik, 2017, S. 102 ff., der insoweit vier verschiedene Haltungen idealtypisch identifiziert.

³⁹ Vgl. aus jüngerer Zeit nur *Archard*, Children, Family and the State, 2003; *Moschella*, To Whom Do Children Belong?, 2016; *Millum*, The Moral Foundations of Parenthood, 2018.

⁴⁰ Vgl. insoweit nur repräsentativ die Referate von *Monika Böhm* und *Michael Germann* zum Thema "Dynamische Grundrechtsdogmatik von Ehe und Familie?" auf der Tagung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer 2013, in: VVDStRL 73 (2014), S.211 ff. (Böhm) bzw.

- Abstammung 430, 618, 442 ff., 522, 525 f., 590, 603, 618, 758
- biologische Abstammung 511, 525, 618, 726, 728 f., 725, 762
- Recht auf Kenntnis der Abstammung 440, 445, 524, 761
- Abstammungsrecht 564ff., 590, 603, 717, 743 ff., 747 ff.

Abtreibung 630f.

Abwehrrecht 112, 124, 149f., 257 ff., 349 ff., 368, 392, 404 ff., 455 ff., 518, 683 f., 689, 713

Achtungsanspruch

- der Menschenwürde 654, 699, 705, 778
- der Persönlichkeit 699, 705, 778
- des Familienlebens 454, 458 f., 598
- Adoption 121ff., 371f., 425ff., 433, 775
- Adoptionsrecht 123, 450, 567, 570, 573
- Beteiligung im Adoptionsverfahren 425 ff., 450
- Ersetzung der Einwilligung 121 ff., 148, 450
- Stiefkindadoption 522, 566
- Sukzessivadoption 251 ff., 565 ff.
- Akzessorietät 8, 295, 299, 339 f., 368, 390, 404, 428, 437, 519, 564, 573 f., 580 ff., 603, 634 f., 681, 736, 747, 760, 794
- Alkoholkonsum 631
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht 7, 109 ff., 193, 197, 201, 214 ff., 243 ff., 253, 344, 347, 524, 639, 644, 561, 684 f., 780, 800
- Alter des Kindes 172, 192, 249, 343, 348, 559, 665, 672, 699, 702, 789, 792, 801, 829
- Altersgrenze 632, siehe auch Teilmündigkeit
- Amtsvormundschaft 361, 367, 370
- Anfechtungsrecht
- der Mutter 444, 760
- des Kindes 445, 561, 761

- des rechtlichen Vaters 444, 737, 759f.
- des biologischen Vaters 535 f., 551 ff., 558 f., 561 f., 774
- Anhörung 346 f., 505 f.
- Anhörungsrecht 211, 249, 685, 829
- Anonyme Geburt 754
- Anonyme Samenspende/Eizellspende 716 f., 756, 775
- Aufenthalt des Kindes 214f., 223
- Ausbildung 57, 60, 219, 664

780 ff., 840

- Ausgestaltungsdirektiven 300, 322 f., 324 ff., 335 ff., 359 ff., 391, 424, 453, 464,
 - 500f., 523f., 528, 534, 558, 564f., 662f., 676ff., 687f., 691, 720ff., 734ff., 743ff.,
- Eltern-Kind-Verhältnis in der Zeit 788
- für Ausgestaltung des Elternstatus 776 ff.
- für Zuordnung der Elternstellung 747 ff.
- Sozial-familiäre Verantwortungsgemeinschaft 756f., 787
- Verantwortungsdualität 748, 783
- Verantwortungseffektivität 749f., 784f.
- Verantwortungsklarheit 749 f., 754, 782
- Verantwortungskonstanz 754f., 786
- Verantwortungswahrnehmungsbereitschaft 753, 755 f.
- Zuordnung der Rechtspositionen 780ff.
- Ausgestaltungsdogmatik 170, 302, 405,
 - 452, 463 ff., 470 ff., 528 f., 580, 597 f., 767
- Außentheoretische Konstruktion 629
- Autonomie 99, 143, 619, 625, 648, 693
- der Eltern 231, 263, 289, 442, 620, 632 f., 637, 647, 668, 670, 717, 776
- des Kindes 100, 231, 289, 619 f., 623, 648, 672, 693, 790
- Zuschreibung 151, 197, 199, 220, 267, 632, 642, 646 f., 790 ff.
- Autonomiefähigkeit 633, 649, siehe auch Eigenverantwortung

Babyklappe 754 Bedürfnisse, siehe Grundbedürfnisse Befruchtung 631 Belange, siehe Interessen Berufswahl 792 Besatzungsmächte 17,88 Beschneidung 703 ff. Beteiligungsrecht des Kindes 700, 789f., Bezugsperson 377, 472, 494, 530, 539, 653, 702, 739, 755, 786 Bildung 219, 643, 669, 708 Bildungsanspruch 650f., 708 Bildungsweg 206, 667 Bindungen 210, 213 f., 222, 346, 351 f., 356, 419, 424, 525, 653, 682, 701 f., 787, 829 Bindungskontinuität 356, 702, 830, siehe auch Verantwortungskonstanz Blutsverwandtschaft 65, 124, siehe auch Abstammung Bluttransfusion 700

- Bundesverfassungsgericht

 Berichterstatterin 131, 242, 251, 310, 338, 367, 369, 407, 453, 468, 561
- Einfluss der Rechtsprechung des EGMR 451 ff., 461 f., 486 ff.
- Maßstäbe 4, 12 ff., 107 f., 119, 123, 139, 147, 154, 158 f., 183 f., 199, 202, 219, 226, 228, 264 ff., 349, 358, 404 ff., 412, 415, 467, 473, 496, 499 f., 528, 537, 560, 579, 595 ff.
- Zusammensetzung Senat 325

Demütigung 699, 706 Denkformen 302, 464, 470 f. Direktiven, *siehe* Ausgestaltungsdirektiven Dogmatik, *siehe* Grundrechtsdogmatik Drittwirkung der Grundrechte 227, 245, 777

E-Mail-Verkehr 702 Ehe 51 ff., 76 ff.

- als legitime Lebensform 324, 326, 332 f., 364, 427
- als rechtmäßige Lebensgemeinschaft 51,
 53, 71, 76f., 100, 325

Ehescheidung 48, 303, 335 ff., 393 f., 447 f., 584, 710, 802

Eigenverantwortlichkeit, siehe Autonomie

Eingriff 686ff., 768

- siehe auch Elterngrundrecht
- in Kindesgrundrecht 218, 220, 257 f., 345 ff., 358, 654 ff.
- Abgrenzung zur Ausgestaltung 686 ff.
 Eingriffsdogmatik 7, 291 ff., 407 ff., 452,
 458, 461, 463, 486, 507, 523 f., 597 f., 600,

Eingriffsintensität 204, 298, 346, 420, 432, 438, 563, 588, 601, 685, 768
Eingriffsschwelle 144f., 154, 198f., 201, 287, 392, 407, 422, 463, 471, 489, 492, 497, 501, 599, 797 ff., 807 ff.

- für Schlichterfunktion 824ff.
- für Wächterfunktion 807ff.
- für Zuordnungsfunktion 832

Einheitskonstruktion 638

Einrichtungspflicht 297, 318, 323, 663, 676 ff., 687 ff., 736, 741 ff., 776 f., 823 Einsichtsfähigkeit 182, 194, 703 f., 789 Einzelfalladäguanz, siehe Einzelfall-

Einzelfalladäquanz, siehe Einzelfallsensibilität

Einzelfallsensibilität 452, 462, 465, 471, 487, 494, 534, **600 ff.**, 688, 691, 744, 788, 834

Eizellenspende 716, 732

Elterliche Gewalt 108f., 111, 116ff., 166ff., 303 f., 313 ff., 339 ff., 370 ff.

Elterliche Sorge, *siehe* Sorgerecht Eltern 718 ff., *siehe auch* Elternschaft Elternautonomie 776 f.

Elterngrundpflicht 127ff., 623f., 692ff.

- Adressaten 697 f., 718 ff.
- Aktualisierungsbedürftigkeit 696f.
- Gläubiger 697
- Grund 693
- Grundlage der Eingriffsrechtfertigung 712 f.
- materieller Gehalt 694, 698 ff.
- Sanktionierung 697
- Verhältnis zu Kindesgrundrechten 693 f.
- Verhältnis zum Elterngrundrecht 621, 711 f.
- Verhältnis zur moralischen Pflichtenbindung 621

Elterngrundrecht 626ff., 640ff., 660ff.

Abwehrrecht 55, 112, 124, 149 f., 257 ff.,
 349 ff., 368, 392, 404 ff., 455 ff., 518, 683 f.,
 689, 713

- als fremdnütziges Recht 1f., 5, 107, 157, 167f., 178, 202, 235f., 401, 637f., 630f., 645
- als natürliches Recht 96ff., 610ff.
- als Schutz elterlicher Persönlichkeitsentfaltung 5, 109ff., 643f.
- Anerkennungsgrund 278, 606, 613, 625, 751
- Ausfluss der Gewissensfreiheit 35, 54,
 57 f., 68, 70, 94, 98 f., 141, 668 f.
- Ausgestaltung 7, 292 ff., 686 ff., 674, 741 ff.
- Ausgestaltungsdirektiven 678, 741 ff.
- Bestimmungsbefugnis 665 f.
- des biologischen Vaters 511 ff., 523 ff.,
 532 ff., 562 ff., 731 f.
- des nichtehelichen Vaters 363 f., 378 f., 401 f., 426 ff., 507 f.
- dynamische Struktur 645, 665
- Eigeninteresse der Eltern 145ff., 158, 178ff., 185, 200f., 220f., 225, 640ff.,
 799
- Eingriff 597ff., 686ff., 712f.
- Eingriffsdogmatik 7, 292 ff., 597 f., 600,
 691
- Einrichtungspflicht 297, 318, 323, 663, 676 ff., 687 ff., 736, 741 ff., 776 f., 823
- Elterndualität 291, 673, 741
- Elternpluralität 603, 725 f., 741, 751
- Funktion 640ff.
- gespaltene Mutterschaft 433 f., 733
- Gestaltung der Schule 54, 56ff., 78ff.,
 90ff., 94, 99f.
- Gewährleistungsgehalt 296 ff., 663 ff., 675 ff.
- Grundrechtsträgerpluralität 673, 725, 741, 831 f.
- Grundrechtsträgerschaft 363, 378, 400, 426, 511 ff., 625, 718 ff., 731 ff.
- Herrschaftsmoment 130, 166 f., 175, 665
- Informationsrecht 191 f., 533, 545, 556, 685
- Konzeption 1, 5, 7, 110, 165 ff., 637 f., 640 ff., 663 ff.
- Koordinationsbedürftigkeit 294, 300, 619, 660, 673 f., 726, 734, 745 ff., 825, 833
- Legitimation 3, 98f., 153f., 173, 185, 269, 637ff., 640f., 666
- negative Freiheit 714

- Rechtseltern 534, 603 f., 726, 734, 746 f., 759, 762 ff., 771 ff., 834
- sachlicher Schutzbereich 663 ff.
- Samenspender 732
- Schutzgegenstand 663ff.
- Schutzpflichtendimension 684
- Umfassende Verantwortung 666, 671,
 673
- Umgangsrecht 664
- Verfahrensrechtliche Dimension 685
- Verhältnis zu Art. 6 I GG 123 f.
- Verhältnis zur Grundpflicht 608, 627 f.
- zeitliche Grenzen 630f.
- Zugang zum Kind 664

Elterninteresse, siehe Interesse

Elternkonflikt 382 f., 392 f., 407, 415 ff., 475, 497, 690, 782, 787, 802, 822 ff.

Elternpflicht 120f., 152, siehe auch Elterngrundpflicht sowie Elternverantwortung Elternpluralität, siehe Mehrelternschaft Elternrecht, siehe Elterngrundrecht Elternrechtspositionen 7, 688 ff., 776 ff.

Elternschaft

- siehe auch Elterngrundrecht
- gleichgeschlechtliche Elternschaft 566ff., 572ff., 740
- intendierte Elternschaft 739f.
- leibliche Elternschaft 728 f., 731 f.
- multiple Elternschaft 603, 725 f., 741, 751
- rechtlich-soziale Elternschaft 532, 538,
 554, 557, 562 ff., 590, 726, 763, 765 ff.
- Rechtselternschaft 534, 603 f., 726, 734,
 746 f., 759, 762 ff., 771 ff., 834
- soziale Elternschaft 738f.

Elternstatus 634 ff., 776 ff.

- siehe auch Elternstellung
- Aktualisierung der Pflichtenbindung 778 f.
- Ausgestaltung 776 ff.
- Zuordnung 747 ff.

Elternverantwortung 606ff.

- Finalität 619
- moralische Elternverantwortung 119f., 127ff., 140ff., 152, 516
- Nachwirkungen 633 f.
- natürliche Elternverantwortung 127 ff., 149 ff., 163, 183 ff., 237 ff., 250, 288 f., 322, 378, 389, 391 ff., 527, 598, 610 ff., 668, 690, 726 ff., 764, 768 f.

- verfassungsrechtliche Elternverantwortung 230, 288, 516, 626 ff., 752, 807
- zeitliche Grenzen 619, 630 f.

Elternversagen 155, 202 ff., 219, 817 Elternvorrang 110, 146, 164, 176 f., 191 f., 200, 210, 337, 668 ff., 684, **776 f.**, 816, 827, 833

Embryonenspende 443, 734 Entstehungsgeschichte, *siehe* Verfassungstextgenese

Entwicklung

- siehe auch Wandlungsprozesse
- der Eltern-Kind-Beziehung 665, 788 ff.
- der zwischenelterlichen Sozialbeziehung 295, 468, 482, 586, 636, 661
- zur eigenverantwortlichen Persönlichkeit 100, 143, 145, 151, 213, 247, 284, 356, 647 ff., 696, 799, 814, 828
- gesunde Kindesentwicklung 356, 419, 647, 653, 700 ff., 783

Entwicklungslinie 11ff., 20f., 104, 107, 264 f., 287 ff., 291 ff., 300, 442, 452, 579, 599, 659, 675, 745

Episkopat 85

Ergänzungspfleger 218, 221 f., 816 Ernährungsverhalten 631 Erwachsensein, *siehe* Volljährigkeit Erziehung 663 ff.

- elterliche Erziehung 663 ff., 668,
- religiös-weltanschauliche 99f., 669f.,
- schulische Erziehung 100, 165, 651 f.,
- staatliche Erziehung 100, 123, 143, 145, 151, 213, 247, 284, 356, 647 ff., 695 ff., 707 f.

Erziehungsmaßnahmen 668 f., 699 ff. Erziehungsauftrag 100, 123 Erziehungsautonomie 668 ff., 798 f. Erziehungsbedürftigkeit 153 f., 171 f., 194 ff., 269, 620, 632 f., 791

Erziehungskonzept 705

Erziehungsleitbild 695 f.

Erziehungsmethoden 670, 683

Erziehungsvorrang, siehe Elternvorrang

Erziehungsziel 114 f., 140, 172, 175, 203, 396, 668, 694 f.

Europäische Menschenrechtskonvention 451 ff., 539 ff.

- Achtung des Familienlebens (Art.8 Abs. 1) 452 ff., 459 f., 540 ff., 556 ff.
- Berücksichtigung bei Verfassungsauslegung 451 ff.
- Diskriminierungsverbot (Art. 14) 483 f.,
 482 ff
- Eingriffsdogmatik 455 ff., 543 f.
- Handlungspflichten 454
- Margin of appriciation 458f., 544f.
- Typisierungsbefugnis des Gesetzgebers 461, 544f., 549f., 553, 556ff., 564ff.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 451 ff.

- Ahrens v. Deutschland 551 ff.
- Anayo v. Deutschland 546ff.
- Einfluss auf Rechtsprechung des BVerfG 461f., 486f.
- Hülsmann v. Deutschland 554f.
- Johnston v. Irland 455, 459
- Kautzor v. Deutschland 551 ff.
- Keegan v. Irland 455 f.
- Koppikar v. Deutschland 554
- Marcks v. Belgien 454
- Markgraf v. Deutschland 554f., 557f.,
 562f.
- Rechtsprechung zum biologischen Vater 539 ff., 556 ff.
- Rechtsprechung zum Vaterschaftsanfechtungsrecht 551 ff., 562 f.
- Rees v. Vereinigtes Königreich 455
- Schneider v. Deutschland 546ff.
- Sommerfeld v. Deutschland 457
- Zaunegger v. Deutschland 457, 482 ff.
 Exklusivitätsthese 686

Familie

- als Institution 65
- besonderer Schutz 45 f., 52 f., 73, 76 ff., 95 f., 100 f.
- eheliche Familie 49, 53, 95, 324 ff., 407 ff., 441
- Keimzelle 75, 92, 149, 324, 329
- nichteheliche Familie 394 f., 402 f., 410 ff., 441, 493
- relative Staatsfreiheit 431, 670
- Schutz als Individualrecht 46
- neue Familienformen 571 ff., 604, 743 ff.,
 748 f., 831 ff.

Familiengemeinschaft 54, 102 f., 324 ff., 481, 492 f., 525 f., 596, 745, 757, 764 f., 771 ff., 787, 834

Familiengericht

- Entscheidungsbegründung 820
- Verfahren 818ff.
- Eilverfahren 820
- Verfassungsrechtlicher Kontrollmaßstab 819f., 830f.

Familienleben 69, 99, 228, 419, 541 ff., siehe auch Familiengemeinschaft

Familienrechtsänderungsgesetz 121, 362

Fortpflanzungsmedizin, siehe Reproduktionsmedizin

Frauenüberschuss 58, 63

Freiheitskonzeption 292, 621

Fremdbilder 642

Fremdnütziges Recht 1 f., 5, 107, 157, 167 f., 178, 202, 235 f., 401, 637 f., 630 f., 645

Fremdunterbringung 202 ff., 259, 656, 813, 815, 817, *siehe auch* Trennung

Fürsorge 648f., 655, 658, 670, 684, 756

Geburt 400, 402, 446, 468, 473, 494, 541 f., 618, 732 f., 753 ff.

- als Beginn der Elternverantwortung 630 f.
- anonyme Geburt 754
- vorgeburtliches Leben 631

Gefährdung 115, 148, 183, 190, 205f., 258, 321, 353f., 392f., 713, 807ff., siehe auch Kindeswohlgefährdung

Gefahrenabwehr 353 f., 656 f., 780, 795 ff., 807 ff., siehe auch Wächterfunktion

Gefahrerforschung 820

Gefahrverdacht 821

Gemeinschaft, *siehe* Familiengemeinschaft Genealogische Rekonstruktion 11 ff., 277, 291 f., 314, 579

Genetische Argumentation 19ff., 23f.

Geschäftsfähigkeit 169

Gesetzesvorbehalt 123, 798

Gesetzgeber 369ff., 438ff., 502ff.

- siehe auch Ausgestaltungsdirektiven

- Einschätzungsspielraum 341, 385, 389f.,
 394, 471, 479, 493 ff., 556 ff.
- Typisierungsbefugnis 341, 389f., 394, 461, 544f., 549f., 553, 556ff., 564ff., 600ff., 757, 767, 788, 790f.

Gespaltene Mutterschaft 443, 733

Gestaltungsspielraum 743 ff., siehe auch Gesetzgeber

Gesundheit/Gesundheitsfürsorge 60, 182f., 192, 700ff., 706, 810

Gesundheitsschädigung 700f.

Gewährleistungsdimension 636

Gewährleistungsgehalt siehe Grundrechtsgehalte

Gewährleistungsverantwortung 144, 651, 654 f., 694 f., 696, 708, 782, 797, 822

Gewissenskonflikt 700

Gewissenspflicht 58, 278, 615 f., 727

Gleichberechtigung 105, 301 ff., 313 ff., 618, siehe auch Gleichstellung

Gleichberechtigungsgesetz 116, 312 f., 362 Gleichgeschlechtliche Eltern 566 ff., 572 ff., 740

Gleichstellung

- Mann und Frau 47 f., 65, 105, 301 ff., 318, 385, 405, 450, 508
- nichteheliche Kinder 48 f., 59 f., 92 f., 95, 102 f., 403, 441 ff.

Großeltern 122, 738, 816

Grundbedürfnisse 700f., 707

Grundpflicht, siehe Elterngrundpflicht

Grundrechte des Kindes 659, 672

Grundrechtsausübung 673 f., 690

Grundrechtsausübungsverzicht 715 ff.

Grundrechtsdogmatik 7, 11 ff., 31, 124, 140, 227, 241

- als operationalisierende Zwischenschicht 10 ff.
- dynamische Entwicklung 13, 595 ff.
- Entstehungsbedingungen 12
- Entwicklungsprozesse 11, 13, 412, 427, 464, 518, 574 ff., 619, 677, 719, 740, 745, 750 ff., 801 ff.
- Formen 13
- Impulse durch EMRK 451 ff., 461 f., 486 ff.
- Leitbilder 13
- Pfadabhängigkeit 14
- Problemhorizonte 13, 298 ff.
- Verhältnis von Interpretation und Konstruktion 13, 21, 298 ff., 595 ff., 719 ff.

Grundrechtsgehalte

- siehe auch Elterngrundrecht

- abstrakt-generelle 296ff.
- Abwehrrecht 112, 124, 149 f., 257 ff.,
 349 ff., 368, 392, 404 ff., 455 ff., 518, 683 f.,
 689, 713
- Einrichtungspflicht 297, 318, 323, 663, 676 ff., 687 ff., 736, 741 ff., 776 f., 823
- konkret-individuelle 296ff.
- objektiv-rechtliche 296
- subjektiv-rechtliche 296

Grundrechtsinterpretation 10ff., 96f., 291, 596ff., 719ff., 740

- Entwicklungsoffenheit 11, 14, 97 f.
- Impulse durch EGMR 451 ff.

Grundrechtskonkurrenz 110f.

Grundrechtsträger, *siehe* Elterngrundrecht Grundrechtsträgerschaft des Kindes 647 Grundrechtsverzicht 715 ff.

Grundrechtswahrnehmung 286, 294, 660

Hilfebedürftigkeit 1, 143, 175, 267, 639, 648, 652, 657, 664, 753

Hygiene 700

Informationsrecht 183, 189 ff., 533, 545, 550, 578 f., 685

Innentheoretische Konstruktion 629 Institutsgarantie 237f., 291 f., 295 ff., 314 f., 322 f., 335, 362, 391 f., 404 ff., 518, 566 ff., 580, 675 ff., 720

- siehe auch Einrichtungspflicht
- im Parlamentarischer Rat 21, 45, 53
- unter Weimarer Reichsverfassung 32f.,
 45

Intentionale Verantwortungsübernahme 618, 730, 737, 774 f.

Intentionalität 23

Interaktionsverhältnis 645, 663 ff., 707 Interessen

- der Eltern 159, 174, 178, 180, 201, 211, 207, 434, 437, 639 f., 658, 713, 789, 801
- des Kindes 159, 162, 174, 207, 211, 218,
 343 ff., 497, 639, 655, 658 f., 673 f., 690,
 712 f., 720, 741 ff., 754, 760 f., 771 ff., 778,
 783 ff., 789, 801, 806, 822, 833 f.

Interessenkonflikt

- zwischen den Eltern 382f., 392f., 407,
 415 ff., 475, 497, 690, 782, 787, 802,
 822 ff.
- zwischen Eltern und Kind 161 f., 168, 175, 216 ff.

Interpretation, *siehe* Grundrechts-interpretation

Interpretationsparadigma 636 Interpretationsprimat 6, 170, 176, 617

Intervention 3, 99, 112 f., 127, 145 ff., 202, 239, 255 f., 622, 656, 670, 672, 676, 713,

798 f., 824, siehe auch Eingriff

Interventionsmaßstab 799f., 810

Interventionsschelle, *siehe* Eingriffsschwelle

Intimsphäre 511, 564 f., 758, siehe auch Privatsphäre

Irreversibilität 642, 704

Jugendliche 114 f., 195, 249, 649, 702, 707, 791 f.

Kerntransferverfahren 733 Kind

- besonderer Schutzanspruch 121, 196,
 214, 253 f., 345 f., 500, 648 ff.
- elternlose Kinder 66, 656, 775
- Entwicklungsbedingungen 356, 419, 647, 653, 700 ff., 783
- Grundrechtsträgerschaft 647
- Kindesperspektive auf elterliche Pflege 652 ff.
- nichteheliche Kinder 49, 59, 62, 92 ff.,
 102 f
- Persönlichkeitsentfaltung 648 ff., 699 f.
- Verfahrensbeteiligung 800f.

Kindesinteresse, siehe Interesse

Kindeswille 172, 198, 343 f., 685, 700, 789 ff., 800 f., 829

Kindeswohl 6f., 403

- Abwägung mit Elterninteressen 207, 212 f., 223 ff.
- als Ausgestaltungsmaßstab 470ff., 599f.,
 781 ff.
- als Ausübungsmaßstab 433 ff., 599 ff., 810 f., 827 f.
- als Chiffre für grundrechtliche Schutzansprüche 154, 157, 224, 286, 499ff.
- als Mindeststandard 155, 193, 215
- als Optimum 155, 162 f., 185, 616 f.
- als Schutzbereichsbegrenzung 170, 235 f., 621 f.
- Bedeutung für Elterngrundrecht 1, 3,
 112, 158, 160 ff., 181 ff.

- Funktion des Wächteramtes 118f., 286
- Individualisierung des Kindeswohls 167f., 350, 599ff., 799f.
- Interpretationsprimat 6, 170, 176, 617
- Verhältnis zu Kindesgrundrechten 7, 286, 356, 421 ff., 499 ff., 795, 799

Kindeswohlgefährdung 112, 206, 263, 807ff., 813f.

 als Eingriffsschwelle 112, 113 ff., 807 ff.
 Kindschaftsrechtsreformgesetz 442 ff., 531, 586

Knabenbeschneidung 704

Konfessionen 27, 30, 34, 47, 56, 91

- Konfessionsschule 57, 90 f.
- Spaltung der Bevölkerung 56 f., 69 f.,
 99

Konfliktauflösung 770, 781, 822 ff., 827 Kontextualisierung 12 f.

Kontrollverantwortung 655

Körperliche Integrität 702 ff.

Künstliche Befruchtung, siehe Reproduktionsmedizin

Lebensordnung 43, 50 f., 88, 130, 302, 314 ff

Lebensrisiko 4,808

Leihmutterschaft 444, 732

Leitidee/Leitbild

- Auswirkung auf Gestaltungsspielraum 744 f.
- eheliche Familiengemeinschaft 323 ff., 359, 379, 402 ff.
- Elterndualität 745
- Funktion für Ausgestaltungsdirektiven 620, 743 ff.
- Hineinwachsen in Eigenverantwortlichkeit 789
- Natürliche Elternverantwortung 610ff.
- Verantwortungsbereitschaft 745
- Wandel 745f.

Leitvorstellung, siehe Leitidee

Maßstäbe, siehe Bundesverfassungsgericht Mehrelternschaft 741, 747, 751 Menschenbild 114, 143 f., 153, 652 Mindestbedingungen 654, 699 ff. Missbrauch 35, 109, 112, 114 f., 118, 143, 173, 219, 478, 658

- Missbrauchskontrolle 169f., 806ff.

sexueller Mißbrauch 819
 Mitochondrien-Spende 733 f.
 Mutter

- siehe auch Elternschaft
- Leihmutter 444, 732
- Mutterschutz 58ff.
- Muttervorrang 385, 390, 395, 402, 478f., 508, 771
- nichteheliche Mutter 92, 362, 365, 370, 385

Nacktkultur 113ff.

Nähebeziehung 352, 633, 733, 739

Nasciturus 630f.

Nationalsozialismus 40, 45, 55, 69, 78, 98

Natur 40, 48, 65, 129, 132, 239, 360, 731 Naturrecht 39ff., 78, 93, 96f., 132, 306, 346, 610, 612

- als Chiffre 96f., 612
- fluktuierendes Naturrecht 41
- historisches Naturrecht 41

Ohrlöcher stechen 703 Operation 700f. Operationalisierung 9ff., 12f., 21f., Ordnungsbegriff 65, 75, 102, 137, 628

Parlamentarischer Rat 17ff., 34ff. Personale Bindungen, siehe Bindungen Pflege 663f., siehe auch Elterngrundrecht Pflegerbestellung 110ff., 218, 221, 370, 657, 800, 816 Pflichtenbindung, siehe Grundpflicht sowie

Elternverantwortung
Pluralismus 120, 132, 288 f., 616, 620.

Privatschule, *siehe* Schule

Privatsphäre 243, 307, 702, 736, 821, siehe auch Intimsphäre

Protokolle 19

Recht

- siehe auch Elterngrundrecht
- auf Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit 100, 143, 145, 151, 213, 247, 284, 356, 647 ff., 828
- eigennütziges Recht 179ff., 640f.
- fremdnütziges Recht 1, 5, 107, 157, 167 f.,
 178, 202, 235 f., 401, 637 f., 630 f., 645

treuhänderisches Recht 1f., 7, 134f., 156, 158, 165 ff., 175 ff., 180, 186 ff., 200, 229, 233 ff., 242, 414 f., 421, 625, 668

Rechtstreue 708f.

Reflexionsvermögen 707

- des Kindschaftsrechts 438 ff., 502 ff.
- des Nichtehelichenrechts 93, 102, 326, 369 ff.

Reformauftrag 93, 102, 105, 304, 326 Reichsverfassung 25 ff. Rekonstruktion 10 ff. Religionsunterricht 46 f., 69 ff., 80 ff. Reproduktionsmedizin 726, 732 f., 747, 750 f., 757

Rücksichtnahme 507, 594, 710, 826

Sachverständigengutachten 820 Samenspende 535, 560, 716 f., 732 Schiedsrichter, *siehe* Schlichterfunktion Schlichteramt, *siehe* Schlichterfunktion Schlichterfunktion 802 ff., 822 ff.

- siehe auch Wächteramt
- Ausübungsmaßstab 826ff.
- Eingriffsschwelle 824f.
- Funktion 822f.
- Umgangsregelungen 829f.
- Wandel 802ff.

Schule 651, 708

- siehe auch Erziehung
- Privatschule 81, 83, 90, 95, 110
- staatliches Erziehungsrecht 26 ff., 36,
 79 ff., 91, 99, 695 f., 708, 797 f.
- Veranstaltung der Gemeinschaft 36, 90,

Schulmonopol 68, 90 f. Schulpflicht 80, 651, 708

Selbstbestimmungsfähigkeit 194ff., 619f., 633, 654, 699f., 788ff., siehe auch Auto-

nomie Selbstbild 642, 670 Selbstemanzipation 707 Selbstverständnis 141, 642, 644 Simultanschule 47, 56, 69 Sorge 641, 648f., *siehe auch* Fürsorge Sorgerecht 166f., 203f., 386, 401, 410ff., 446ff., 488f., 491f., 502ff.,

Alleiniges Sorgerecht 336, 341, 343, 350, 450, 469, 472, 508, 702, 827 f.

- Gemeinsames Sorgerecht 342, 419 ff., 446 ff., 476 ff., 504, 783
- Sorgerechtsentscheidung 215, 217 f., 274, 347 f., 354 f., 447, 485, 820
- Sorgerechtsentzug 207, 216, 219, 813, 815, 818 f.
- Sorgerechtserklärung 446f., 504
- Sorgerechtsverfahren 345 f., 801

Sozial-familiäre Bindung 210, 214 f., 525, 537, 551, 682, 737, 739

Sozialisation 203, 206, 641 ff., 653, 695 f.

 Anschlussfähigkeit an schulische Sozialisation 100, 206, 695 f.

Sozialordnung 69

Staatsjugend 55, 68, 813

Statuskorrektur, *siehe* Anfechtungsrecht Subsidiaritätsgrundsatz 35, 413, 670, 825 Subtraktionsrecht 615 f.

Sukzessivadoption, siehe Adoption

Tagebuch 702

Teilmündigkeit 173, 197 ff., 633, 700, 789 ff.

Theorie, rechtsexterne 9

Tiefenstruktur 11, 119, 291

Typisierung/Typisierungsbefugnis 391 ff., 403, 420, 438, 467, 474, 511, 528, 536, 558, 564 f., **600** ff., 633, 757, 767, 788, 790 f.

Tradition 315 f., 616

Trennung

- der Eltern 351 ff., 374 ff., 385, 418 f., 447 f., 537, 657, 710, 783 f., 786
- des Kindes von den Eltern 122, 125,
 202 ff., 257 ff., 656, 702, 709, 797 f., 812 ff.
- von Grundrecht und Grundpflicht 711 f., 716

Treuhand/treuhänderisch, siehe Recht

Umgang

- Umgangspflicht 242, 247, 249, 656
- Umgangsrecht 387f., 449, 534f., 539f.,546ff., 550, 556, 591, 701, 787
- Umgangsregelung 829f., 834

Unterhaltspflicht 634

Urteilskraft 633, 647

Vater

- siehe auch Elterngrundrecht
- biologischer Vater 508 ff., 560 ff., 731 f.,
 751 ff., 762 f.

- nichtehelicher Vater 75, 77, 92 f., 103, 366, 371 ff., 380 ff., 401, 426 ff., 450 ff., 482 ff., 719
- rechtlicher Vater 508, 528 f., 536 f., 734 ff., 759 ff., 762 ff.

Verantwortung

- siehe auch Elternverantwortung
- Verantwortungseffektivität 521, 749 f., 781, 784 f., 832 f.
- Verantwortungsklarheit 516f., 519, 521, 749f., 754, 782, 806, 832 f.
- Verantwortungskonstanz 754f., 758, 786, 806, 833
- Verantwortungswahrnehmungsbereitschaft 753, 755 f.

Vereinte Nationen 45, 82, 84 Verfahrensstellung des Kindes 217, 344ff.,

Verfassungserwartung 162, 232 ff., 624 f. Verfassungsgeber 4, 18, 20 ff., 114, 129, 610, 650

Wille des Verfassungsgebers 19ff., 23,
97

Verfassungstextgenese 17ff., 34ff.

- Funktion des Naturrechts 34, 39ff.
- Grundrechtskatalog 42ff., 50
- Grundrechtsverständnis 36ff.
- Provisorium 43, 50, 88
- Rekonstruktion 19ff., 34ff.
- Rekonstruktionsmethode 23 f.

Verfassungswandel 10 f., 14, 291, 574 ff., 596 ff., 719 ff., 740, 745, 801 ff.

- siehe auch Wandlungsprozesse
- Grundrechtlicher Gewährleistungsgehalt 596ff., 801ff.
- Grundrechtsdogmatische Operationalisierung 595 ff.
- Leitbilder 407 ff., 581 ff., 745 f.
- Trägerschaft des Elterngrundrechts 719 ff., 740

Verhältnismäßigkeitsprüfung 4, 115, 146, 151, 248, 298, 458, 493, 522, 543, 548, 555, 558, 601, 810 ff., 814 ff., 829

Vermittlungsinstrument 639

Vermögenssorge 303, 312, 342f., 361, 371, 666, 709 f.

Vertretungsbefugnis 116, 309, 361, **673**, 777, 793 f.

Verzichtsinteresse 714

Volljährigkeit 173, 197, 199, **631 ff.**, 788, 792 ff.

Vorgaben, siehe Ausgestaltungsdirektiven Vorrangrelation 253, 834, siehe auch Ausgestaltungsdirektiven

Wächteramt 113 ff., 123 f., 139 ff., 159 ff., 353 f., 418 f., **794** ff.

- Akzessorietät 794
- Ausübungsmaßstäbe 810ff.
- Doppelfunktion 794f.
- Funktionelle Ausprägungen 806
- gesellschaftszentrierte Deutung 114
- grundrechtsdogmatische Funktion 118, 794 f.
- Interessen des individuellen Kindes 810 f.
- Kindeswohlgefährdung 808f.
- kindeszentrierte Deutung 118, 795 f.,
 799 f.
- Schlichterfunktion 118, 321, 353, 358, 382 ff., 392 f., 415 ff., 431 ff., 463 ff., 489 ff., 501, 599 f., 659, 690, 802 ff., 822 ff.
- Subsidiarität 794
- Trennungsanforderungen 812ff.
- Verhältnis zu Kindesgrundrechten 795 f.
- Verhältnismäßigkeitsprüfung 811 f.
- Wächterfunktion 806ff.
- Wandel der Dogmatik 801 ff.
- Zuordnungsfunktion 831 ff.

Wächterfunktion 806ff.

- siehe auch Wächteramt
- Ausübungsmaßstäbe 810ff.
- Eingriffsschwelle 807ff.
- Elternvorrang 811
- Funktion 806
- Individuelle Kindesinteressen 810 f.

Wandlungsprozesse

- der Verfassungsdogmatik 11, 13, 412,
 427, 464, 518, 574 ff., 619, 677, 719, 740,
 745, 750 ff., 801 ff.
- der Verfassungsinterpretation 10 ff., 97, 291, 596 ff.,719 ff., 740
- gesellschaftlicher Wandel 74, 97, 300,
 380, 389, 391 ff., 410, 427, 438, 518, 574 ff.,
 619, 719, 750 ff.

Weimar

- Art. 120 Reichsverfassung 25 ff.
- Elternrechtsdebatte 26ff.

- Schulkompromiss 26
 Wertvorstellungen 642f., 667, 670
 Wesensgehaltsgarantie 126, 138, 281, 630
 Wille
- des Kindes 172, 198, 343 f., 685, 700, 789 ff., 800 f., 829
- des Verfassungsgebers 19ff., 23, 97
- eines Elternteils 770

Zuordnung der Elternstellung 753, 758

- abstrakt-generelle Ausgestaltung 758
- Gestaltungsspielraum 757ff.

- konkret-individuelle Zuordnung 758
- Korrektur 753, 759ff.
- Typisierungsbefugnis 757 ff.
- Zuweisungsvorrang der leiblichen Eltern 753

Zuordnungsfunktion 804ff., 831ff.

- siehe auch Wächteramt
- Ausübungsmaßstab 833 ff.
- Eingriffsschwelle 832
- Funktion 831 f.

Zwangserziehung 55, 125, 813 Zwei-Eltern-Dogma 520, 750